



Vernehmlassung Bürgerrechtsbewegung

MASS-VOLL!

31. Oktober 2025



MASS-VOLL!

Die Bewegung für Freiheit, Souveränität und Grundrechte

Vernehmlassungsantwort Paket Schweiz-EU

Nein zum EU-Knechtschaftsvertrag!

31. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Ein Vertrag der institutionellen Unterwerfung.....	2
1.1. Das Verhandlungsergebnis: Die Aufgabe der Souveränität.....	3
1.2. Die inländische Umsetzung: Die Zementierung der Fremdbestimmung.....	4
1.3. Die Alternative zum EU-Knechtschaftsvertrag: Ein selbstbestimmter Weg.....	5
1.4. Ein Trugbild von Partnerschaft.....	6
2. Staatliche Beihilfen: schädliche Abhängigkeit von der EU.....	7
2.1. Tiefgreifender Einschnitt in Souveränität, Föderalismus und direkte Demokratie.....	7
2.2. Dynamische Rechtsübernahme und EU-Sanktionen.....	7
2.3. Schaffung einer WEKO-Kammer als verlängerter Arm der EU.....	8
2.4. Unterwerfung unter den EuGH.....	9
2.5. Aushebelung des Föderalismus.....	10
2.6. Kosten in Millionenhöhe.....	10
2.7. Fazit: Frontalangriff auf unsere Souveränität.....	10
3. Strom: Gefährdung der Versorgungssicherheit.....	10
3.1. Vollständige, dynamische Übernahme des EU-Rechts.....	11
3.2. EuGH als letzte entscheidende Instanz.....	11
3.3. Gefährdung der Versorgungssicherheit: Blackouts.....	12
3.4. Angriff auf die Wasserkraft.....	12
3.5. Internationale Grosskonzerne dominieren den Markt.....	12
3.6. Angebliche Schutzmechanismen sind eine Farce.....	13
3.7. Fazit: Hochgefährlicher Angriff auf unsere Versorgungssicherheit.....	13
4. Landverkehr: Trojanisches Pferd für die schweizerische Souveränität.....	13
4.1. Dynamische Rechtsübernahme: Eine Souveränitätsfalle.....	14
4.2. Die Suprematie des EuGH: Ende der schweizerischen Rechtshoheit.....	14
4.3. Staatliche Beihilfen: Eine Bedrohung für unsere Infrastruktur und Dienste.....	15
4.4. Erosion des Föderalismus und der direkten Demokratie.....	16
4.5. Wirtschaftliche Belastungen und sinkende Wettbewerbsfähigkeit.....	16



4.6. Fazit: Ablehnung dieses Knechtschaftsvertrags ist unerlässlich.....	16
5. Personenfreizügigkeit: Zerstörung des Lohnschutzes.....	17
5.1. Die schweizerische Lohnschutzarchitektur: Ein nationales Erfolgsmodell.....	17
5.2. Personenfreizügigkeit und die Notwendigkeit der Flankierenden Massnahmen.....	17
5.3. Der EU-Knechtschaftsvertrag: Die Zerstörung des Lohnschutzes.....	18
5.3.1. Schwächung der Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten:.....	18
5.3.2. Die EU-Interpretation von „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“	19
5.3.3. Die „Non-Regression Klausel“: Eine wirkungslose Beruhigungsspielle.....	19
5.3.4. Die Rolle des EuGH und der nationalen Justiz:.....	19
5.3.5. Folgen für den Arbeitsmarkt und die soziale Kohäsion:.....	20
5.4. Die Erpressung des Souveräns und der Verlust der Selbstbestimmung.....	20
5.5. Fazit: Ablehnung des EU-Knechtschaftsvertrags.....	21
6. Finanzieller Beitrag.....	21
6.1. Preis für die Knechtschaft oder Investition in die Eigenständigkeit?.....	21
6.2. Natur des Beitrags: Der Blankoscheck an Brüssel.....	22
6.3. Verlust der Kontrolle: Zahlen ohne Mitsprache.....	22
6.4. Opportunitätskosten: Verpasste Chancen für die Schweiz.....	23
6.5. Erzwungene Solidarität und Verzerrung des Leistungsprinzips.....	24
6.6. Der Beitrag als Teil des EU-Knechtschaftsvertrags: Ein Akt der Unterordnung.....	24
6.7. Schlussfolgerung: Souveränität und Wohlstand verteidigen.....	25
7. Personenfreizügigkeit: Die tickende Zeitbombe der Zuwanderung.....	25
7.1. Ausbau des Daueraufenthaltsrechts.....	26
7.2. Erweiterungen im Familiennachzug.....	26
7.3. Massloser Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürger.....	27
7.4. Dynamische Rechtsübernahme.....	27
7.5. Schutzklausel und “Gegenmassnahmen” der EU.....	27
7.6. Fazit: Unkontrollierte Zuwanderung und unfinanzierbarer Sozialstaat.....	28
8. Lebensmittelsicherheit: CH-Erfolgsmodell unter dem EU-Diktat.....	28
8.1. Dynamische Rechtsübernahme: Eine Einbahnstrasse nach Brüssel.....	29
8.2. Die Suprematie des EuGH: Fremde Richter diktieren unsere Esskultur.....	30
8.3. Konkrete Bedrohungen für die schweizerische Lebensmittelsicherheit.....	30
8.4. Wirtschaftliche Kosten und unkalkulierbare Risiken.....	31
8.5. Schlussfolgerung: Souveränität und Qualität verteidigen.....	32
9. Gesundheitsvorschriften: Unterjochung und Zensur.....	32
9.1. Kosten.....	32
9.2. Rechte und Pflichten.....	32
9.3. Scheinautonomie.....	33
9.4. Abhängigkeit im Notfall.....	33
9.5. Einschränkung der Meinungsfreiheit unter dem Vorwand der „Desinformation“	33
9.6. Immunitäten für EU-Organen.....	33
9.7. Fazit.....	33



1. Ein Vertrag der institutionellen Unterwerfung

Das vorliegende Paket Schweiz-EU ist kein partnerschaftliches Abkommen unter Gleichen, sondern ein Instrument der systematischen und weitreichenden Unterordnung der Schweiz unter die Rechts- und Machtstrukturen der Europäischen Union. Es stellt einen historischen Wendepunkt dar, der die Grundpfeiler des schweizerischen Erfolgsmodells – Souveränität, direkte Demokratie, Föderalismus und richterliche Unabhängigkeit – fundamental angreift und aushöhlt. Das Verhandlungsergebnis ist ein Diktat, das die Schweiz zu einer einseitigen Anpassung zwingt, während die inländische Umsetzung darauf abzielt, diese Selbstaufgabe im nationalen Recht zu zementieren und jeglichen demokratischen Widerstand zu neutralisieren.

1.1. Das Verhandlungsergebnis: Die Aufgabe der Souveränität

Das Kernproblem des Verhandlungsergebnisses liegt in den sogenannten «institutionellen Elementen», die eine dauerhafte Knechtschaft der Schweiz begründen.

- **Dynamische Rechtsübernahme als Einbahnstrasse:** Der Mechanismus der «dynamischen Rechtsübernahme» ist in Wahrheit eine faktisch automatische und einseitige Übernahme von EU-Recht. Die Schweiz verpflichtet sich, zukünftige Änderungen des EU-Rechts in den betreffenden Bereichen zu übernehmen, ohne dabei ein substantielles Mitspracherecht bei deren Entstehung zu haben. Das Parlament und das Volk werden zu passiven Empfängern von Brüsseler Diktaten degradiert. Die angebliche Möglichkeit, eine Übernahme zu verweigern, ist eine Illusion, da sie mit der Drohung unkalkulierbarer «Ausgleichsmassnahmen» (Strafmassnahmen) verbunden ist. Dies schafft eine permanente Erpressungssituation, die freie demokratische Entscheidungen verunmöglicht. Eine wirkliche Stabilisierung kann nur auf gegenseitigem Respekt und der Anerkennung der jeweiligen Souveränität beruhen. Das Instrument der "Ausgleichsmassnahmen" und die permanente Drohung mit Sanktionen im Falle einer Nicht-Anpassung sind Ausdruck einer Asymmetrie, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verunmöglicht. Die Schweiz darf sich nicht erpressbar machen lassen. Entscheidungen über unsere Zukunft müssen auf freiem Willen basieren, nicht auf dem Damoklesschwert externer Konsequenzen.
- **Die Unterwerfung unter «fremde Richter»:** Das Paket etabliert den Europäischen Gerichtshof (EuGH) als faktisch höchste Instanz für die Auslegung der Abkommen. Der EuGH ist jedoch kein neutrales Gericht, sondern das Gericht der Gegenpartei, dessen primäres Ziel die Vertiefung der EU-Integration ist. Schweizer Gerichte, inklusive des Bundesgerichts, werden gezwungen, ihre Auslegung der Praxis des EuGH unterzuordnen. Dies ist das Ende der schweizerischen Rechtshoheit und ein fundamentaler Bruch mit dem Grundsatz, dass die Schweiz ihre Gesetze selbst auslegt und anwendet. Der



vorgeschobene Schiedsgerichtsmechanismus ist eine Farce, da er in allen relevanten Fragen verpflichtet ist, den EuGH anzurufen und dessen Urteil zu folgen.

- **Verlust der politischen Gestaltungsfreiheit:** Die Abkommen greifen tief in zentrale Politikbereiche ein und beschneiden die Fähigkeit der Schweiz, eigenständige Lösungen zu finden. Das Abkommen zur Personenfreizügigkeit wird massiv ausgeweitet und führt zu einer unkontrollierten Einwanderung in die Sozialsysteme. Das neue Beihilferecht untergräbt die föderale Wirtschafts- und Förderpolitik der Kantone und Gemeinden. Die Landverkehrsabkommen gefährden das Erfolgsmodell der SBB und der Verlagerungspolitik. In jedem Bereich gibt die Schweiz Kontrolle und Autonomie auf und erhält im Gegenzug marginale oder scheinbare Vorteile, die in keinem Verhältnis zum Preis der Souveränitätsaufgabe stehen.

1.2. Die inländische Umsetzung: Die Zementierung der Fremdbestimmung

Die dazugehörige inländische Umsetzung ist kein Korrektiv, sondern das Werkzeug, um die im Verhandlungsergebnis angelegte Unterwerfung im schweizerischen Rechtssystem zu verankern und abzusichern.

- **Entmachtung von Volk und Parlament:** Die Umsetzungsgesetze sind so konzipiert, dass die demokratischen Prozesse ausgehebelt werden. Die «Integrationsmethode», bei der EU-Recht direkt anwendbar wird, umgeht das Parlament. Das Parlament verliert seine zentrale Funktion als Gesetzgeber. Bei der dynamischen Rechtsübernahme hat es nichts mehr zu sagen. Seine Rolle wird auf die eines Abnick-Gremiums für unliebsame, aber unvermeidbare Anpassungen reduziert. Die Hürden für ein Referendum werden durch die Schaffung vollendeter Tatsachen («vorläufige Anwendung»: Selbst wenn ein neuer EU-Erlass ausnahmsweise dem Referendum unterstellt werden müsste, würde er bereits vor der Abstimmung in Kraft gesetzt) und den permanenten Zeitdruck unüberwindbar gemacht. Ein «Nein» an der Urne würde nicht einfach den Status quo wiederherstellen, sondern die Schweiz vertragsbrüchig machen und die Tür für unkalkulierbare Strafmassnahmen seitens der EU öffnen. Die inländische Umsetzung verwandelt somit das demokratische Recht in eine Farce und zwingt die Schweiz in ein Korsett, aus dem es kein Entrinnen gibt. Das Initiativrecht wird durch den Vorrang des neuen Völkerrechts zur Bedeutungslosigkeit verdammt: Volksinitiativen, die den neuen EU-Verträgen widersprechen – sei es im Bereich der Zuwanderung, des Umweltschutzes oder der Sozialpolitik –, laufen Gefahr, von vornherein für ungültig erklärt zu werden. Die Legislative wird entmachtet, und die Macht verschiebt sich zur Exekutive (Bundesverwaltung), die im nicht-transparenten Rahmen der Gemischten Ausschüsse agiert.
- **Zerstörung des Föderalismus von Innen:** Die Umsetzung des Beihilferechts durch das neue Bundesgesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen (BHÜG) ist ein Paradebeispiel für die Aushöhlung des Föderalismus. Eine neue Kammer bei der WEKO, die nach EU-Logik agiert, wird ermächtigt, die Förderpolitik von Kantonen und Gemeinden zu überprüfen und zu torpedieren. Diese Kammer kann Untersuchungen gegen Kantone



und Gemeinden einleiten und deren demokratisch legitimierte Förderentscheide in Frage stellen. Die Verfahrensrechte der Kantone werden dabei massiv beschnitten; sie haben in den Untersuchungen kaum Parteirechte. Dies ist ein «Swiss Finish» der schlimmsten Sorte: Die Schweiz implementiert eine Regelung, die den Kantonen weniger Rechte einräumt, als sie ein EU-Mitgliedstaat gegenüber der EU-Kommission hätte. Die Kantone verlieren ihre Autonomie und werden zu Bittstellern und Befehlsempfängern einer zentralen Überwachungsinstanz. Der historisch gewachsene Staatsaufbau der Schweiz von unten nach oben wird durch ein von aussen diktiertes Top-down-System ersetzt.

- Die **Judikative** wird ihrer Souveränität beraubt. Schweizer Gerichte, bis hin zum Bundesgericht, werden dazu verpflichtet, das übernommene EU-Recht gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auszulegen. Damit werden unsere Richter zu Befehlsempfängern sogenannter «fremder Richter». Der EuGH ist aber kein neutrales Gericht, sondern das Gericht der Gegenpartei, das konsequent die Interessen der EU und das Ziel einer immer tieferen Integration verfolgt. Die Schweiz gibt ihre Rechtshoheit auf und unterwirft sich einer fremden Rechtsinstanz, die keinerlei demokratische Legitimation in der Schweiz besitzt. Dies ist ein fundamentaler Bruch mit dem seit 1291 geltenden Grundsatz, dass wir nicht von fremden Richtern gerichtet werden wollen.
- **Scheinlösungen und Verschleierung:** In Bereichen, in denen der Souveränitätsverlust besonders offensichtlich ist, operiert die inländische Umsetzung mit Scheinlösungen. Der geschwächte Lohnschutz wird durch ein kompliziertes, bürokratisches und letztlich wirkungsloses Paket von Kompensationsmassnahmen kaschiert, das primär dazu dient, die Sozialpartner ruhigzustellen. Die sogenannte «eigenständige Schutzklausel» im Ausländergesetz ist eine reine Beruhigungsspiel für das Volk; sie ist rechtlich zahnlos, da sie dem übergeordneten Abkommen nicht widersprechen darf und an derart hohe Hürden geknüpft ist, dass sie in der Praxis nie zur Anwendung kommen wird.

Zusammenfassend ist die vorgeschlagene inländische Umsetzung eine Katastrophe für die Schweiz. Sie ist das Vehikel, mit dem die institutionelle Anbindung an die EU vollzogen und die schweizerische Eigenständigkeit zerstört wird. Sie schafft irreversible Fakten, entmachtet das Volk, die Kantone und das Parlament und unterwirft unsere Rechtsordnung dem Diktat des EuGH. Sie ist intransparent, undemokratisch und untergräbt gezielt die föderale und direktdemokratische DNA der Schweiz.

Die verschiedenen Gesetzesänderungen, von der neuen Beihilfekontrolle über die Anpassungen im Ausländerrecht bis hin zu den Schein-Kompensationen beim Lohnschutz, sind nicht mehr als ein Mosaik der Unterwerfung. Sie verschleiern, dass der Kern des Problems die Aufgabe der Souveränität ist. Wer diese Umsetzung gutheisst, stimmt der schrittweisen Abschaffung der Schweiz, wie wir sie kennen, zu. Aus diesen Gründen muss die gesamte Vorlage – und mit ihr die darin enthaltene Logik der inländischen Umsetzung – entschieden und vollumfänglich abgelehnt werden.



1.3. Die Alternative zum EU-Knechtschaftsvertrag: Ein selbstbestimmter Weg

Statt einen umfassenden EU-Knechtschaftsvertrag zu verfolgen, der die Schweiz in eine undurchsichtige und schmerzhaft Abhängigkeit führt, muss die Weiterentwicklung der Beziehungen auf folgenden Säulen ruhen:

- Sektorielle Abkommen auf Augenhöhe: Entwicklung und Aktualisierung von Abkommen in spezifischen Bereichen von gemeinsamem Interesse, die die schweizerische Souveränität respektieren und keine dynamische Rechtsübernahme oder die Unterstellung unter fremde Richter beinhalten.
- Keine Paketlösung: Eine "Paketstrategie", die uns zwingt, unliebsame Bestimmungen zu akzeptieren, um vermeintlich unerlässliche Teile zu behalten, ist Ausdruck von Erpressung und nicht von Partnerschaft. Jedes Abkommen muss für sich selbst stehen und von Volk und Parlament frei und sanktionsfrei beurteilbar sein.
- Stärkung des schweizerischen Erfolgsmodells: Die Schweiz hat bewiesen, dass sie als kleines Land in Europa auch ohne eine umfassende Integrationsagenda florieren und weltweit wettbewerbsfähig sein kann. Dies ist gerade wegen ihrer Eigenständigkeit, ihrer direkten Demokratie und ihrer stabilen Institutionen der Fall, nicht trotz dieser.
- Fokus auf echte Interessenwahrung: Die Aussenpolitik der Schweiz muss sich primär an den langfristigen des eigenen Volkes orientieren, nicht an den Integrationszielen der EU.

1.4. Ein Trugbild von Partnerschaft

Das Gesamtpaket ist ein Trugbild. Es verspricht «stabilisierte Beziehungen», «gesicherten Marktzugang» und «Rechtssicherheit», liefert aber das genaue Gegenteil:

- Instabilität statt Stabilität: Die permanente Drohung mit Sanktionen und die dynamische Rechtsübernahme schaffen eine strukturelle Instabilität und Unsicherheit. Die Schweiz wird in einen endlosen Prozess der Anpassung und Reaktion gezwungen, anstatt ihre Beziehungen auf einer stabilen, vertraglichen Basis zu regeln.
- Knechtschaft statt Marktzugang: Der Marktzugang wird mit dem Totalverlust politischer Souveränität erkaufte. Der bestehende Freihandel, der den wesentlichen Zugang sichert, wird ignoriert. Für marginale Verbesserungen in einzelnen Sektoren gibt die Schweiz ihre Fähigkeit auf, ihre Gesellschaft, ihren Arbeitsmarkt und ihre Sozialwerke selbst zu gestalten.
- Rechtsunsicherheit statt Rechtssicherheit: Das Paket schafft Rechtssicherheit für die EU – nämlich die Sicherheit, dass die Schweiz ihre Regeln übernimmt. Für Schweizer Bürger und Unternehmen schafft es massive Rechtsunsicherheit, da das geltende Recht jederzeit durch neue, in Brüssel beschlossene Erlasse geändert werden kann.

Das Paket Schweiz-EU ist in seiner Gesamtheit ein historischer Fehler. Es ist der Versuch, die Schweiz institutionell zu einem EU-Mitglied zweiter Klasse zu machen – mit allen Pflichten, aber ohne die Rechte. Das Verhandlungsergebnis ist eine Kapitulation, und die inländische Umsetzung



ist deren Vollstreckung. Anstatt das bewährte Schweizer Erfolgsmodell zu stärken, das auf Unabhängigkeit, Eigenverantwortung und demokratischer Kontrolle beruht, wird es geopfert für einen Weg der Fremdbestimmung und des permanenten Souveränitätsverlusts. Es ist kein Schritt nach vorne in eine partnerschaftliche Zukunft, sondern ein Schritt zurück in eine Abhängigkeit, die die Schweiz seit Jahrhunderten erfolgreich überwunden hat.

Dieses Paket ist daher in seiner Gänze abzulehnen. Es ist die Aufgabe, die Freiheit, die direkte Demokratie und die Souveränität der Schweiz zu verteidigen und nicht für ein Linsengericht aus scheinbaren Vorteilen zu verkaufen. In der Folge werden einzelne Aspekte des EU-Knechtschaftsvertrags noch eingehender beleuchtet:

2. Staatliche Beihilfen: schädliche Abhängigkeit von der EU

2.1. Tiefgreifender Einschnitt in Souveränität, Föderalismus und direkte Demokratie

Die Debatte um staatliche Beihilfen im Kontext des diskutierten umfassenden EU-Knechtschaftsvertrags markiert einen tiefgreifenden Einschnitt in die schweizerische Souveränität, den Föderalismus und die direkte Demokratie. Es handelt sich hierbei nicht um eine rein technische Angleichung, sondern um eine fundamentale Neuausrichtung der Beziehungen zur Europäischen Union, die weitreichende Konsequenzen für die Autonomie des Landes und die Handlungsfreiheit von Bund, Kantonen und Gemeinden nach sich ziehen würde. Die Schweiz steht vor der Frage, ob sie ihre bewährten institutionellen Pfeiler und ihre wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit zugunsten einer Anbindung aufgeben soll, die von Kritikern als EU-Knechtschaftsvertrag bezeichnet wird.

Das EU-Beihilferecht ist ein zentrales Instrument der Europäischen Union zur Sicherstellung eines unverzerrten Wettbewerbs im Binnenmarkt. Es verbietet grundsätzlich staatliche Unterstützungen – sei es in Form von direkten Zuschüssen, Steuererleichterungen oder Staatsgarantien –, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen könnten. Ausnahmen sind zwar möglich, unterliegen jedoch strengen Voraussetzungen und der Genehmigung durch die EU-Kommission. Der vorliegende EU-Knechtschaftsvertrag sieht vor, dass die Schweiz diese komplexen EU-Beihilferichtlinien in bestimmten Sektoren zwingend anwenden muss. Explizit betroffen sind zunächst die Bereiche Strom, Landverkehr und Luftverkehr. Dies bedeutet, dass in diesen Sektoren zukünftig staatliche Massnahmen nach den strikten Regeln und der Auslegung der EU beurteilt werden müssen. Über diese spezifischen Sektoren hinaus wird jedoch befürchtet, dass die logische Konsequenz des Pakets darin besteht, das gesamte staatliche Handeln, das den Wettbewerb beeinflussen könnte, den EU-Beihilferegeln zu unterwerfen. Dies könnte kantonale oder kommunale Instrumente wie Steuerpolitik, Wirtschaftsförderung, Investitionen in Wasserkraft oder die Staatsgarantien für Kantonalbanken direkt betreffen.



2.2. Dynamische Rechtsübernahme und EU-Sanktionen

Ein zentrales und zugleich höchstproblematisches Element des geplanten EU-Knechtschaftsvertrags ist die damit verbundene dynamische Rechtsübernahme im Bereich der staatlichen Beihilfen. Diese Verpflichtung besagt, dass die Schweiz zukünftige EU-Rechtsakte in diesem Politikfeld automatisch in ihre Rechtsordnung übernehmen muss. Diese Regeln werden von EU-Institutionen erarbeitet, deren Entscheidungen die Schweiz nicht substantiell beeinflussen kann. Das bedeutet, dass nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch alle künftigen Entwicklungen und Änderungen im EU-Beihilferecht direkt und ohne umfassende nationale Debatte oder demokratische Legitimation in der Schweiz Anwendung finden würden. Die EU verfolgt mit dieser dynamischen Übernahme das Ziel, eine homogene Rechtsordnung und Rechtssicherheit im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten. Für die Schweiz resultiert daraus jedoch eine einseitige Anpassungspflicht, da die EU ihr eigenes Recht ohnehin umsetzen würde. Die schweizerische Legislative – das Parlament und das Volk – würde ihre Gesetzgebungshoheit in den betroffenen Bereichen an supranationale Vorgaben abtreten. Die normalerweise umfassenden Prozesse von Vernehmlassungen, parlamentarischem Diskurs und der Möglichkeit eines Referendums würden bei der Übernahme neuer EU-Beihilferegeln weitgehend ausgehöhlt. Im Falle einer Weigerung, die neuen Regeln zu übernehmen, drohen der Schweiz Ausgleichsmassnahmen und Sanktionen durch die EU. Dies beeinträchtigt massiv die freie Entscheidungsfindung und macht die Schweiz erpressbar, da eine Ablehnung mit erheblichen wirtschaftlichen und politischen Nachteilen verbunden wäre. Die Behauptung, die Schweiz könne frei entscheiden, wird angesichts dieses Druckmittels als Illusion entlarvt. Die EU hat bereits klargestellt, dass sie Verträge nur akzeptiert, wenn diese von internationalen Behörden und Gerichten überwacht und ausgelegt werden. Diese Entwicklung würde die direkte Demokratie der Schweiz untergraben, indem Volksabstimmungen zu einer Pro-forma-Übung degradiert werden, da ein ablehnendes Votum durch EU-Sanktionen faktisch bedeutungslos gemacht werden könnte.

2.3. Schaffung einer WEKO-Kammer als verlängerter Arm der EU

Zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Beihilferegeln sieht der EU-Knechtschaftsvertrag die Schaffung einer neuen Überwachungsbehörde in der Schweiz vor: der Beihilfekammer der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Diese Kammer soll nach EU-Standards operieren und als "unabhängige" Institution fungieren, die die staatlichen Beihilfen von Bund, Kantonen und Gemeinden überwacht. Kritiker zweifeln jedoch an der tatsächlichen Unabhängigkeit dieser Behörde. Sie wäre faktisch an die Auslegung und die Vorgaben des EU-Beihilferechts gebunden und könnte somit als verlängerter Arm der EU-Kommission im schweizerischen Kontext agieren. Die Eignung der WEKO für diese hochpolitische Aufgabe wird in Frage gestellt, da die Beurteilung von Beihilfen oft hochpolitische Ermessensentscheidungen erfordert, die über eine rein technische Rechtsanwendung hinausgehen.

Die Überwachungsbefugnisse der neuen Kammer sind weitreichend. Sie hätte das Recht, von staatlichen Stellen und Beihilfeempfängern umfassende Auskünfte und Urkunden zu verlangen.



Dies kollidiert mit dem traditionellen Verständnis von kantonaler Autonomie und könnte zu einer Einschränkung der Organisations- und Verfahrensautonomie der Kantone führen. Obwohl formell die Verfahrensautonomie der Kantone gewahrt bliebe, würde die faktische Macht der Überwachungsbehörde eine substanzielle Einflussnahme ermöglichen. Die Möglichkeit der Kammer, bestehende Beihilferegeln zu überprüfen und Sektoruntersuchungen durchzuführen, würde zudem bedeuten, dass auch historisch gewachsene nationale Förderpraktiken auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht hin kritisch beleuchtet werden. Die Behauptung eines "Swiss Finish", also einer Anpassung an schweizerische Besonderheiten, wird als kosmetisch abgetan, da die grundlegende Unterwerfung unter das EU-System dadurch unberührt bliebe. Dies alles führt zu einer unakzeptablen Einmischung in die schweizerischen Institutionen und Prozesse, die von MASS-VOLL! scharf kritisiert wird.

2.4. Unterwerfung unter den EuGH

Die weitreichendsten Auswirkungen des EU-Knechtschaftsvertrags im Bereich staatlicher Beihilfen sind jedoch im Kontext der letztinstanzlichen Rechtsprechung und der Streitbeilegung zu sehen. Obwohl der Vertrag ein paritätisch besetztes Schiedsgericht vorsieht, das im Falle von Streitigkeiten angerufen werden kann, ist dieses Schiedsgericht de facto nicht die letzte Instanz, wenn es um die Auslegung von EU-Recht geht. Immer dann, wenn die Auslegung von EU-Rechtsakten oder unionsrechtlichen Begriffen für eine Entscheidung des Schiedsgerichts "notwendig und relevant" ist, muss dieses Schiedsgericht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen. Das Urteil des EuGH ist anschließend für das Schiedsgericht bindend.

Dies bedeutet, dass die letztinstanzliche Auslegungsautorität für alle Belange, die mit EU-Beihilferecht oder anderen unionsrechtlichen Begriffen zusammenhängen, der EuGH ist. Aus schweizerischer Sicht ist dies in hohem Masse problematisch, da der EuGH kein neutrales Gericht darstellt. Er vertritt die Interessen der EU und legt das Unionsrecht stets so aus, dass es die Integrationsziele der EU maximal fördert. Dies steht im Widerspruch zu schweizerischen Rechtsgrundsätzen, die auf eine restriktive Auslegung von Kompetenzen und die Wahrung kantonaler Autonomie abzielen. Die Unabhängigkeit der schweizerischen Gerichte wird durch diese Regelung massiv eingeschränkt. Sie wären verpflichtet, die Auslegung des EuGH zu übernehmen, selbst wenn diese von nationalen Traditionen oder der bewährten schweizerischen Rechtsprechung abweicht. Dies höhlt die Rechtsstaatlichkeit aus und degradiert die schweizerischen Gerichte zu Vollstreckern einer fremden Jurisdiktion. Die Darstellung, das Schiedsgericht würde den EuGH lediglich "beiziehen" oder behalte die Kontrolle, ist irreführend und verschleiert die faktische Unterordnung. Bei staatlichen Beihilfen, bei welchen es um sensible politische und wirtschaftliche Entscheidungen geht, könnte dies zu Urteilen führen, die den schweizerischen Interessen zuwiderlaufen. Sollte die Schweiz einem Schiedsspruch oder einer EuGH-Auslegung nicht Folge leisten, drohen dem EU-Knechtschaftsvertrag zufolge Ausgleichsmassnahmen und Sanktionen. Diese können wirtschaftlicher Natur sein und die Schweiz zusätzlich unter immensen Druck setzen. Dies gefährdet die freie Willensbildung und die demokratische Entscheidungsfindung, da das Volk und das Parlament unter dem



Damoklesschwert potenzieller Sanktionen stehen. In einem Rechtsstaat, in welchem Parteien vor einem Richter gleich behandelt werden sollten, ist ein Gericht der Gegenpartei nicht akzeptabel. Das System der Streitbeilegung wirkt wie ein vorgeschobener Mantel, der letztlich nur dazu dient, die Entscheidungsbefugnis des EuGH zu legitimieren. Dieser Punkt unterstreicht die massiven Einschränkungen der schweizerischen Souveränität, die mit dem EU-Knechtschaftsvertrag einhergehen.

2.5. Aushebelung des Föderalismus

Die konkreten Auswirkungen auf den Föderalismus und die Wirtschaft sind gravierend. Kantonale Steuerpolitiken, die Wirtschaftsförderung und Investitionen in Wasserkraft oder Staatsgarantien für Kantonalbanken gerieten unter EU-Druck. Diese kantonalen Praktiken könnten als unzulässige Beihilfen eingestuft werden, was die finanzielle und wirtschaftliche Autonomie der Kantone massiv schwächt. Auch die Wohnbaupolitik und Kulturförderungen, die oft auf kommunaler Ebene angesiedelt sind, wären betroffen und könnten in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeschränkt werden. Im Energiesektor führt die Integration in den EU-Strommarkt und die Übernahme von EU-Beihilferegeln zu einem Verlust an Eigenständigkeit und Risiken für die Versorgungssicherheit.

2.6. Kosten in Millionenhöhe

Die finanziellen Belastungen des EU-Knechtschaftsvertrags sind ebenfalls erheblich. Die Einrichtung der neuen Überwachungsbehörde verursacht direkte Kosten für den Bund und die Kantone in Millionenhöhe. Hinzu kommen unkalkulierbare administrative Mehraufwände für Unternehmen und Verwaltungen. Die Dynamik der Rechtsübernahme birgt unkalkulierbare Risiken, da zukünftige EU-Vorschriften automatisch übernommen werden müssen, was zu unvorhersehbaren Kosten führen kann. Das Risiko von Rückforderungen unzulässiger Beihilfen in Milliardenhöhe könnte Unternehmen und öffentliche Institutionen mit langwierigen Rechtsstreitigkeiten und finanziellen Schocks konfrontieren. Die Schweiz würde zu einem Nettozahler, der ohne vollwertige Mitspracherechte zu einem System beiträgt, das nicht auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

2.7. Fazit: Frontalangriff auf unsere Souveränität

MASS-VOLL! lehnt den EU-Knechtschaftsvertrag, insbesondere im Bereich staatlicher Beihilfen, entschieden ab. Er würde die Schweiz in eine unnötige und schädliche Abhängigkeit von der EU führen, die direkte Demokratie und den Föderalismus aushöhlen und die wirtschaftliche Eigenständigkeit massiv einschränken. Die behaupteten Vorteile sind marginal, während die Nachteile in Bezug auf Souveränitätsverlust, demokratisches Defizit und finanzielle Belastungen massiv erscheinen. Ein erfolgreiches Land wie die Schweiz sollte seine bewährten Werte nicht für einen solchen EU-Knechtschaftsvertrag opfern.



3. Strom: Gefährdung der Versorgungssicherheit

Der Bereich der Elektrizität und die zukünftige Gestaltung der schweizerischen Stromversorgung sind im Kontext des diskutierten umfassenden EU-Knechtschaftsvertrags von fundamentaler Bedeutung und bergen tiefgreifende Risiken für die Unabhängigkeit und Prosperität der Schweiz. Die angestrebte Integration in den europäischen Binnenstrommarkt ist weit mehr als eine technische Anpassung; sie stellt eine strategische Unterwerfung unter ein fremdes Regelwerk dar, die unsere Versorgungssicherheit, unsere Souveränität und die Prinzipien unserer direkten Demokratie massiv gefährdet.

3.1. Vollständige, dynamische Übernahme des EU-Rechts

Das Kernstück des sogenannten EU-Knechtschaftsvertrags im Strombereich ist die vollständige und dynamische Übernahme des EU-Rechts. Dies bedeutet, dass die Schweiz sich verpflichten würde, aktuelle und zukünftige EU-Regulierungen für den Elektrizitätsmarkt – einschliesslich der dritten und vierten Liberalisierungspakete („Clean Energy for All Europeans“ Paket) – wortgetreu und ohne nationale Anpassung in ihr nationales Recht zu übernehmen. Diese Regulierungen umfassen die Entflechtung von Produktion, Übertragung und Verteilung, den diskriminierungsfreien Netzzugang für alle Marktteilnehmer nach EU-Standards (Third Party Access / TPA), die Preisfindung am Grosshandelsmarkt und die Integration ins europäische Governance-Modell für Energie.

Die Konsequenz dieser dynamischen Rechtsübernahme ist ein massiver Verlust an Souveränität. Entscheidungen über unsere Energiepolitik würden nicht mehr primär in Bern, geschweige denn in den Kantonen oder Gemeinden getroffen, sondern in Brüssel und den europäischen Energieagenturen wie ACER (Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden). Das schweizerische Parlament und das Volk würden ihre Gesetzgebungshoheit in diesem strategisch wichtigen Bereich abtreten. Eine echte Mitsprache oder gar ein Referendum gegen zukünftige EU-Rechtsakte wäre faktisch bedeutungslos, da eine Ablehnung durch die Schweiz völkervertragsrechtliche Konsequenzen hätte und die EU Gegenmassnahmen androhen würde. Die oft beschworene „Übernahme mitgestalten“ ist in diesem Kontext eine Farce, da die Schweiz als Nicht-Mitgliedstaat weder in den EU-Gesetzgebungsprozess noch in die Entscheidungen von ACER wirklichen und entscheidenden Einfluss nehmen kann. Sie wäre lediglich Empfängerin von externen Vorgaben, deren Inhalte sie nicht selber definieren dürfte.

3.2. EuGH als letzte entscheidende Instanz

Ein weiterer entscheidender Punkt der Souveränitätseinschränkung liegt in der externen Überwachung und Streitbeilegung. Der EU-Knechtschaftsvertrag sieht vor, dass die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und der EFTA-Gerichtshof die Einhaltung der vereinbarten Regeln kontrollieren würden. Bei Streitigkeiten über die Auslegung von EU-Rechtsnormen würde letztinstanzlich jedoch der Europäische Gerichtshof (EuGH) angerufen. Dessen Urteil wäre für die



Schweiz bindend. Dies ist inakzeptabel, da der EuGH eine Institution der EU ist, die im Interesse der EU und ihrer Integrationsziele entscheidet. Er ist kein neutraler Richter. Eine solche Konstellation höhlt die schweizerische Rechtsstaatlichkeit aus und untergräbt das Vertrauen in unsere eigene Gerichtsbarkeit. Die Schweiz würde sich einer fremden Judikatur unterwerfen, die nicht darauf ausgelegt ist, die spezifischen Interessen oder die nationale Besonderheit des Alpenlandes zu berücksichtigen.

3.3. Gefährdung der Versorgungssicherheit: Blackouts

Die Auswirkungen dieser Integration auf die Schweizer Versorgungssicherheit sind gravierend. Die Schweiz verfügt heute über eine stabile, hauptsächlich aus Wasserkraft und Kernenergie, ergänzt durch neue erneuerbare Energien. Die derzeitige Autarkie im Sommer und die gezielte Bewirtschaftung der Wasserkraftreserven ermöglichen eine hohe Versorgungssicherheit. Die vollständige Integration in den EU-Binnenstrommarkt würde jedoch bedeuten, dass der schweizerische Strom nicht mehr primär der nationalen Versorgung dient, sondern dem EU-Markt zur Verfügung steht. Bei Engpässen in Europa könnte die Schweiz ihren Strom nicht zurückhalten, um die eigene Versorgung zu sichern. Dies gilt insbesondere für die kritische Winterversorgung, bei welcher die Schweiz heute auf Importe angewiesen ist. Eine stärkere Abhängigkeit von volatilen europäischen Märkten und der dort vorherrschenden Preisfindung würde die Schweiz unweigerlich den Risiken von Preisschwankungen und sogar dem Risiko von Mangel und Blackouts aussetzen. Die Illusion, dass eine Integration die Versorgungssicherheit erhöht, missachtet die strategische Bedeutung der nationalen Autonomie in Krisenzeiten.

3.4. Angriff auf die Wasserkraft

Besonders hart getroffen von den EU-Regulierungen wäre die schweizerische Wasserkraft, das Rückgrat unserer Energieversorgung und ein Symbol nationaler Selbstständigkeit. Die EU-Gesetze sind primär auf einen grossflächigen Binnenmarkt mit unterschiedlichen Erzeugertypen ausgerichtet und berücksichtigen die spezifischen Eigenheiten der alpinen Wasserkraft kaum. Die hohen Investitions- und Unterhaltskosten der Wasserkraftwerke, kombiniert mit strengen Umweltauflagen in der Schweiz, führen zu Gestehungskosten, die oft über den niedrigen EU-Grosshandelspreisen liegen, welche stark durch billigere thermische oder subventionierte erneuerbare Energien aus dem Ausland beeinflusst werden. Dies führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für unsere Wasserkraft und bedroht ihre Existenz. EU-Beihilferegeln würden zudem staatliche Förderungen für den Bau oder die Modernisierung von Wasserkraftwerken massiv einschränken oder gar verbieten, obwohl diese Unterstützung für die Schweiz, insbesondere im Hinblick auf die Energiewende und die Versorgungssicherheit, unerlässlich ist. Unsere Fähigkeit, die Energiezukunft des Landes nach eigenen Bedürfnissen zu gestalten, wäre stark eingeschränkt, da diese nationale Energiequelle unter die Räder einer fremdgesteuerten Marktlogik geraten würde.



3.5. Internationale Grosskonzerne dominieren den Markt

Die wirtschaftlichen Konsequenzen für Konsumenten und Produzenten der Schweiz wären ebenfalls negativ. Entgegen den Behauptungen der Befürworter, die niedrigere Preise durch erhöhten Wettbewerb versprechen, zeigt die Erfahrung in liberalisierten Märkten oft steigende Endkundenpreise und eine Konzentration von Marktanteilen bei grossen Akteuren. Schweizer Energieversorger stünden unter einem enormen Druck. Kleinere, oft kommunale Unternehmen, die eine wichtige Rolle bei der lokalen und regionalen Versorgung spielen und eng mit dem Volk verbunden sind (z.B. in Finanzierung lokaler Initiativen), könnten im harten Wettbewerb mit internationalen Grosskonzernen untergehen. Dies würde nicht nur Arbeitsplätze kosten, sondern auch die regionale Wertschöpfung schmälern. Zudem könnten Einnahmen aus Netznutzungsentgelten, die heute oft den Kantonen oder Gemeinden zugutekommen, teilweise an EU-Institutionen oder europäische Netzbetreiber abgeführt werden. Dies bedeutet höhere Kosten für die Schweizer Haushalte und Unternehmen, ohne entsprechende Vorteile.

3.6. Angebliche Schutzmechanismen sind eine Farce

Die propagierten Schutzmechanismen und Notbremsen im EU-Knechtschaftsvertrag sind unzureichend und illusorisch. Im Ernstfall würden sie entweder nicht greifen oder zu massiven Gegenmassnahmen der EU führen, die unser Land vor eine erpresserische Wahl stellen: Entweder sich dem EU-Diktat zu beugen oder schwerwiegende wirtschaftliche und politische Nachteile in Kauf zu nehmen. Die Schweiz würde ihre Handlungsfreiheit verlieren und wäre ständigen Drohungen ausgesetzt. Ein sogenanntes Schiedsgericht, das letztlich vom EuGH überstimmt werden kann, bietet keinen echten Schutz. Es ist eine institutionelle Falle, die unsere demokratische Freiheit und wirtschaftliche Eigenständigkeit unwiderruflich kompromittieren würde.

3.7. Fazit: Hochgefährlicher Angriff auf unsere Versorgungssicherheit

Zusammenfassend ist der EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich Strom eine hochgefährliche Entwicklung für die Schweiz. Er bedeutet eine einseitige Unterwerfung unter EU-Recht und -Institutionen, einen dramatischen Verlust unserer nationalen Souveränität, eine massive Gefährdung der Versorgungssicherheit, erhebliche Nachteile für unsere Wasserkraft und unkalkulierbare Kosten für Konsumenten und Steuerzahler. Die Schweiz hat in der Energiepolitik einen eigenen erfolgreichen Weg beschritten, der auf Eigenständigkeit, Versorgungssicherheit und einer nachhaltigen Entwicklung basiert. Diesen Weg darf sie nicht für einen Vertrag aufgeben, der unser Land in eine institutionelle Zwangsjacke zwingt und zur Kolonie Brüssels im Energiesektor macht. Eine Ablehnung dieses Vertrags ist daher ein Gebot der Vernunft, der Selbstbestimmung und des Schutzes unserer Interessen.



4. Landverkehr: Trojanisches Pferd für die schweizerische Souveränität

Die Diskussion um den Landverkehr, eingebettet in den Kontext eines umfassenden EU-Knechtschaftsvertrags, ist von zentraler Bedeutung für die Zukunft der Schweiz. Die vorgesehenen Regelungen in diesem Bereich, insbesondere im sogenannten Änderungsprotokoll zum Landverkehrsabkommen (ÄP-LandVA) und dem dazugehörigen Beihilfeprotokoll, stellen eine existenzielle Bedrohung für die schweizerische Souveränität, die direkte Demokratie und die bewährte Verkehrspolitik dar. Es handelt sich hierbei nicht um eine Partnerschaft auf Augenhöhe, sondern vielmehr um eine schleichende Unterwerfung unter ein fremdes Rechtssystem, dessen Logik unseren nationalen Interessen diametral entgegensteht.

Das Kernanliegen dieses EU-Knechtschaftsvertrags im Landverkehr ist die Aufnahme der EU-Vorgaben zu den institutionellen Elementen und vor allem die Einführung von Regeln für staatliche Beihilfen. Dies bedeutet im Klartext, dass die Schweiz zukünftig das EU-Recht im Landverkehr dynamisch übernehmen und dessen Auslegung, Überwachung und Streitbeilegung in die Hände europäischer Institutionen legen soll. Die propagierten Vorteile, wie die Beibehaltung des Taktfahrplans oder des Nachtfahrverbots, sind bestenfalls kosmetische Zugeständnisse, die die weitreichenden und schädlichen Folgen dieser Unterwerfung kaschieren sollen.

4.1. Dynamische Rechtsübernahme: Eine Souveränitätsfalle

Die Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme ist der wohl gravierendste Angriff auf die schweizerische Souveränität. Gemäss Art. 5 des Institutionellen Protokolls zum Landverkehrsabkommen würde die Schweiz die in den Bereich des Abkommens fallenden Rechtsakte der Union „so rasch wie möglich“ in ihre Rechtsordnung integrieren. Dies ist eine Einbahnstrasse. Die EU, in ihrer Bestrebung nach Homogenität und Rechtsvereinheitlichung, muss ihr eigenes Recht ohnehin umsetzen. Die Verpflichtung trifft materialiter einzig die Schweiz. Sie bedeutet, dass der schweizerische Gesetzgeber – das Parlament und letztlich das Volk – seine Kompetenz, Verkehrsregeln eigenständig und an die schweizerischen Gegebenheiten angepasst zu erlassen, abtritt.

Dieser Mechanismus ist mit den Prinzipien unserer direkten Demokratie und unserem Föderalismus unvereinbar. Wenn neue EU-Rechtsakte in Brüssel beschlossen werden, entfällt der interne, umfassende Rechtsetzungsprozess der Schweiz. Es gibt keine echte Vernehmlassung, keine umfassende parlamentarische Beratung mit Gestaltungsspielraum und vor allem keine Möglichkeit eines Referendums, welches eine freie und sanktionsfreie Ablehnung zulässt. Im Falle einer Weigerung, einen neuen EU-Rechtsakt zu übernehmen, drohen der Schweiz „Ausgleichsmassnahmen“. Diese sind nichts anderes als Sanktionen, die von der EU verhängt werden können, um Druck auszuüben. Das Recht des Souveräns, also des Volkes, eine Vorlage abzulehnen, wird so zu einer leeren Geste. Die Schweiz wird erpressbar gemacht und ihre politischen Institutionen werden ihrer Gestaltungsfreiheit beraubt. Das oft gehörte Argument, die Schweiz könne sich „flexibel anpassen“, ist angesichts dieser Drohkulisse reiner Zynismus.



4.2. Die Suprematie des EuGH: Ende der schweizerischen Rechtshoheit

Eng verknüpft mit der dynamischen Rechtsübernahme ist die Unterordnung der schweizerischen Justiz unter die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens oder der darin integrierten EU-Rechtsakte ist ein Schiedsgericht vorgesehen. Dieses Schiedsgericht ist jedoch verpflichtet, unionsrechtliche Begriffe und deren Auslegung dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Urteile des EuGH sind bindend.

Dies entmachtet die schweizerischen Gerichte und das Bundesgericht als letztinstanzliche Auslegungsinstanz in Fragen, die den Landverkehr betreffen. Der EuGH ist kein neutrales Gericht; er ist ein Motor der europäischen Integration und vertritt die Interessen der EU. Seine Entscheidungen sind darauf ausgerichtet, die maximale Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten („effet utile“). Dies steht im krassen Gegensatz zur schweizerischen Tradition einer zurückhaltenden Auslegung und der Wahrung nationaler Besonderheiten. Die schweizerischen Richter würden zur verlängerten Werkbank Brüssels degradiert, ihre eigenständige Rechtsprechung eingeschränkt. Das Fundament der schweizerischen Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz und die Möglichkeit, fremdes Recht an nationale Gegebenheiten anzupassen, würden damit zerstört. Ein solches Diktat fremder Richter, die unsere spezifische Verkehrspolitik und geografische Situation nicht kennen, ist inakzeptabel.

4.3. Staatliche Beihilfen: Eine Bedrohung für unsere Infrastruktur und Dienste

Das Beihilfeprotokoll zum Landverkehrsabkommen ist ein weiteres zentrales Element des EU-Knechtschaftsvertrags und ein erheblicher Eingriff in die schweizerische Wirtschaftspolitik. EU-Beihilferegeln verbieten grundsätzlich staatliche Subventionen, die den Wettbewerb verzerren. Zwar sind Ausnahmen möglich, doch unterliegen diese strengen EU-Vorgaben und der Genehmigung durch die EU-Kommission oder, im schweizerischen Fall, durch eine neue Überwachungsbehörde, die das EU-Recht anwenden muss.

Die Folgen für die Schweiz sind weitreichend:

- **Schienenverkehr:** Die SBB und andere öffentliche Verkehrsbetriebe erhalten heute erhebliche staatliche Unterstützung für den Regionalverkehr und den Unterhalt der Infrastruktur. Diese Querfinanzierungen und Subventionen, die im „Public Service Obligation“-Modell (PSO) verankert sind und den integralen Taktfahrplan und die Grundversorgung sichern, würden unter den Verdacht unzulässiger Beihilfen geraten. Auch Kantone und Gemeinden, die Beiträge an den öffentlichen Verkehr leisten, müssten diese nach EU-Recht begründen und genehmigen lassen. Das bewährte System der schweizerischen Bahn, das stark auf öffentlicher Finanzierung und einer integrierten Systemführung beruht, wäre in Gefahr.
- **Wettbewerb und Marktöffnung:** Die forcierte Marktöffnung im Schienenverkehr für ausländische Anbieter, auch wenn sie formell auf den grenzüberschreitenden Verkehr



beschränkt ist, birgt grosse Risiken. Das hochkomplexe und erfolgreiche schweizerische Taktfahrplansystem ist anfällig für Störungen durch externe Akteure, die primär auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind. Das Konzept der „Rosinenpickerei“, bei welchem nur die profitablen Strecken betrieben werden, während die unrentable Grundversorgung bei den staatlichen Betrieben verbleibt, ist eine reale Gefahr. Die EU-Eisenbahnagentur (ERA), an die die Schweiz Finanzbeiträge leisten soll, ohne jedoch vollen Einfluss zu haben, würde zusätzlich Kontrollrechte erhalten, die nationale Hoheit in Sicherheits- und Regulierungsfragen untergraben könnten.

- **Strassenverkehr und LSVA:** Auch im Strassenverkehr drohen tiefgreifende Änderungen. Die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), ein zentrales Lenkungselement unserer Verlagerungspolitik vom Schwerverkehr auf die Schiene und eine wichtige Einnahmequelle, könnte durch EU-Mautprinzipien und die Forderung nach CO₂-basierten Tarifen untergraben werden. Die schweizerische Steuerautonomie und die Fähigkeit, eigene Lenkungsabgaben zu gestalten, würden damit eingeschränkt. Dies würde unsere erfolgreiche Verkehrspolitik, zugeschnitten auf die besonderen alpinen Verhältnisse, konterkarieren.

4.4. Erosion des Föderalismus und der direkten Demokratie

Die institutionelle Einbindung und die dynamische Rechtsübernahme im Landverkehr bedeuten einen massiven Einschnitt in die föderalistische Struktur der Schweiz. Zahlreiche Kompetenzen, die sich heute bei den Kantonen und Gemeinden befinden – etwa in der Planung der lokalen Verkehrsinfrastruktur, der Finanzierung des regionalen öffentlichen Verkehrs oder der Vergabe von Konzessionen – könnten von EU-Regulierungen betroffen sein. Die Kantone würden zu reinen Umsetzungsinstanzen degradiert, deren Gestaltungsfreiheit durch übergeordnete EU-Normen beschnitten wird.

Das Eingeständnis, dass die Schweiz zur Umsetzung fremder Regeln eine Überwachungsbehörde einsetzen muss und sich der letztinstanzlichen Jurisdiktion des EuGH unterwirft, ist ein Verrat an den Grundfesten unserer direkten Demokratie. Das Volk, der Souverän, würde in wichtigen verkehrspolitischen Fragen entmündigt. Volksabstimmungen würden ihre Bindungskraft verlieren, da eine Ablehnung neuer EU-Vorgaben teure Sanktionen nach sich ziehen würde.

4.5. Wirtschaftliche Belastungen und sinkende Wettbewerbsfähigkeit

Die Kosten des EU-Knechtschaftsvertrags im Landverkehr sind immens und vielfältig. Sie umfassen nicht nur direkte Beiträge an EU-Agenturen wie die ERA oder die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb neuer Überwachungsbehörden. Vielmehr entstehen massive indirekte Kosten durch die Anpassung der nationalen Gesetzgebung, den bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen und Verwaltungen, sowie potenzielle Rechtsstreitigkeiten und Sanktionen. Die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Transportunternehmen könnte leiden, wenn sie sich einem überregulierten EU-Markt anpassen müssten, der andere Rahmenbedingungen kennt. Das



Risiko, dass Kantone und Gemeinden bei der Unterstützung ihrer lokalen und regionalen Verkehrsbetriebe in Konflikt mit EU-Beihilferegeln geraten, ist real und würde zu einer Erosion der bewährten Strukturen führen.

4.6. Fazit: Ablehnung dieses Knechtschaftsvertrags ist unerlässlich

Der vorliegende EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich Landverkehr ist aus schweizerischer Sicht inakzeptabel. Er opfert unsere Souveränität, untergräbt die direkte Demokratie und den Föderalismus, gefährdet unsere bewährte und erfolgreiche Verkehrspolitik und bringt unkalkulierbare wirtschaftliche und rechtliche Risiken mit sich. Die Schweiz hat einen eigenen, auf Generationen aufgebauten und erfolgreichen Weg im Landverkehr. Dieser basiert auf Eigenständigkeit, einer auf die alpinen Gegebenheiten zugeschnittenen Infrastrukturfinanzierung (LSVA), einer starken öffentlichen Hand (SBB) und dem integralen Taktfahrplan. All diese Erfolgsfaktoren würden dem Diktat Brüssels geopfert.

Die Behauptung, es gebe keine Alternative zu einer solchen umfassenden Anbindung, ist falsch. Die Schweiz kann und soll ihre bilateralen Beziehungen mit der EU punktuell und auf Augenhöhe weiterentwickeln, ohne ihre Kernkompetenzen abzugeben. Ein eigenständiger Weg als souveräner Staat, der seine Verkehrspolitik auf die Bedürfnisse des Volkes und seiner einzigartigen Landschaft ausrichtet, ist nicht nur wünschenswert, sondern zwingend notwendig. Die Ablehnung dieses EU-Knechtschaftsvertrags ist daher ein Akt der Selbstverteidigung der Schweiz, um ihre Unabhängigkeit und ihre ureigensten Interessen zu schützen.

5. Personenfreizügigkeit: Zerstörung des Lohnschutzes

Die Debatte um die Personenfreizügigkeit und den Lohnschutz im Rahmen des sogenannten EU-Knechtschaftsvertrags bildet eine der kritischsten Achsen in der Auseinandersetzung um die zukünftige Gestaltung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Es handelt sich hierbei um eine Frage von fundamentaler Bedeutung, die weit über rein wirtschaftliche Aspekte hinausreicht und unser gesellschaftliches Gefüge, unsere demokratischen Errungenschaften und unsere nationale Souveränität direkt berührt. Die geplante Einbindung der Schweiz in die dynamische Rechtsentwicklung der EU in diesem Bereich wird von Kritikern als eine schleichende, ja als eine erzwungene Unterwerfung unter ein fremdes Diktat verstanden, welches das bewährte schweizerische Modell von Lohnschutz und sozialem Ausgleich unwiderruflich zu zerstören droht.

5.1. Die schweizerische Lohnschutzarchitektur: Ein nationales Erfolgsmodell

Um die Tragweite der Bedrohung durch den EU-Knechtschaftsvertrag für den Lohnschutz zu verstehen, muss zunächst das spezifische schweizerische System gewürdigt werden. Die Schweiz ist traditionell ein Hochlohnland mit einem der weltweit höchsten Lohnniveaus. Dieser Wohlstand



ist das Ergebnis einer Kombination aus hoher Produktivität, einem hochqualifizierten Arbeitsmarkt, einer stabilen Wirtschaft und vor allem einem starken Sozialpartnerschaftssystem.

5.2. Personenfreizügigkeit und die Notwendigkeit der Flankierenden Massnahmen

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit (PfZG) im Rahmen der Bilateralen I Abkommen mit der EU im Jahr 2002 stand die Schweiz vor einer neuen Herausforderung. Die garantierte Freizügigkeit für Arbeitnehmende aus den EU/EFTA-Staaten barg das Risiko eines massiven Lohndumpings, da die Lohnniveaus und Lebenshaltungskosten in vielen EU-Ländern deutlich tiefer sind. Um dieses Risiko zu minimieren und das bewährte schweizerische Lohnniveau zu schützen, wurden die sogenannten "Flankierenden Massnahmen" (FM) eingeführt.

Diese Flankierenden Massnahmen sind ein komplexes Bündel von Regelungen, die darauf abzielen, die Einhaltung schweizerischer Lohn- und Arbeitsbedingungen auch für ausländische Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer zu gewährleisten. Dazu gehören:

1. **Meldepflicht:** Unternehmen müssen ihre Entsendungen in die Schweiz vor Arbeitsaufnahme melden, was den Behörden eine Kontrolle ermöglicht.
2. **Kautionspflicht:** In bestimmten Branchen oder bei wiederholten Verstössen können Kautionen verlangt werden, um die Zahlung von Bussen und Nachforderungen zu sichern.
3. **Kontrollen:** Die paritätischen Kommissionen der Sozialpartner und staatliche Behörden führen verstärkt Kontrollen auf Baustellen, in Betrieben und im Strassenverkehr durch, um die Einhaltung der GAVs zu überprüfen.
4. **Verstärkung der GAVs:** Die Möglichkeit zur Allgemeinverbindlicherklärung von GAVs wurde ausgebaut.
5. **Verwaltungsstrafen:** Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Bussen und Dienstleistungssperren.

Die Flankierenden Massnahmen waren und sind ein pragmatischer Versuch, die wirtschaftlichen Errungenschaften des Lohnschutzes mit den Verpflichtungen der Personenfreizügigkeit zu vereinbaren. Sie sind jedoch von Beginn an ein Dorn im Auge der EU gewesen, die sie als Diskriminierung und Handelshemmnis betrachtet.

5.3. Der EU-Knechtschaftsvertrag: Die Zerstörung des Lohnschutzes

Der vorliegende EU-Knechtschaftsvertrag zielt nun darauf ab, diese Flankierenden Massnahmen – und damit den schweizerischen Lohnschutz in seiner Substanz – systematisch zu untergraben oder gar zu zerstören. Die Anpassungen, die im Rahmen des Abkommens vorgenommen werden sollen, sind keine punktuellen Verbesserungen, sondern eine grundlegende Neuausrichtung zugunsten des EU-Rechts, welche für die Schweiz gravierende Nachteile mit sich bringt:



5.3.1. Schwächung der Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten:

- **Verkürzung der Meldefristen:** Die anfangs acht Tage umfassende Meldefrist für entsandte Arbeitnehmer wurde im Zuge der Verhandlungen auf vier Arbeitstage verkürzt. Diese extrem kurze Frist macht effektive und präventive Kontrollen durch die schweizerischen Behörden und paritätischen Kommissionen nahezu unmöglich. Das Risiko, Lohndumping und Scheinselbstständigkeit frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden, steigt massiv.
- **Abschaffung / Reduzierung der Kautionspflicht:** Eine weitere zentrale Säule der FM, die Möglichkeit, Kautionen zu verlangen, wird entweder abgeschafft oder massiv in ihren Anwendungsbereich reduziert. Wo die Kaution früher als wirksames Abschreckungsmittel gegen unseriöse Anbieter diente, die Bussen nicht zahlen, entfällt dieser Schutz. Damit erhöht sich die Gefahr, dass die Schweiz zu einem Eldorado für schwarze Schafe im Dienstleistungssektor wird, die sich der Verantwortung entziehen können.
- **Erschwerte Kontrollen und der Fokus auf „risikobasierte Ansätze“:** Anstatt die Kontrollen zu stärken, wird der Druck ausgeübt, diese auf „risikobasierte Ansätze“ zu beschränken. Dies mag in der Theorie effizient klingen, in der Praxis führt es jedoch dazu, dass die effektive Überwachung des Arbeitsmarktes stark eingeschränkt wird. Zudem wird die Liste der Dokumente, die von Dienstleistungserbringern verlangt werden dürfen, eingeschränkt, was die Nachweisführung bei Verdachtsfällen deutlich erschwert.

5.3.2. Die EU-Interpretation von „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“

Dieses scheinbar einfache und faire Prinzip ist in der EU-Interpretation hochkomplex und steht im Widerspruch zur schweizerischen Praxis. Für die EU umfassen Lohnkosten oft nur den reinen Netto-Lohn, während in der Schweiz die Spesen (Reise-, Unterkunft-, Verpflegungsentschädigungen) als integrale Bestandteile des Lohnes gesehen und oft im GAV geregelt sind. Die EU betrachtet diese Spesen aber als reine Kostenerstattung, die nicht zum Lohn gehören oder sogar vom Arbeitnehmer selbst getragen werden können. Wenn diese Auslegung, wie im EU-Knechtschaftsvertrag vorgesehen, durchgesetzt wird, hätten entsandte Arbeitnehmer aus dem Ausland de facto einen tieferen Lohn als schweizerische Arbeitnehmer, weil deren Spesen nicht oder nur ungenügend vergütet würden und sie somit einen tieferen Gesamtlohn erhalten. Dies führt direkt zu Lohndumping und Wettbewerbsverzerrungen zulasten schweizerischer Unternehmen und Arbeitnehmer.

5.3.3. Die „Non-Regression Klausel“: Eine wirkungslose Beruhigungspille

Um die Bedenken der Schweiz zu zerstreuen, wird eine sogenannte „Non-Regression Klausel“ angeführt, die besagt, dass das Schutzniveau der Flankierenden Massnahmen nicht erheblich gesenkt werden darf. Kritiker bezeichnen dies als eine „Beruhigungspille“ ohne echte Wirkung. Der unbestimmte Begriff „erheblich“ wird letztlich von EU-Institutionen, einschliesslich des EuGH, ausgelegt werden. Angesichts der bekannten integrationsfreundlichen Rechtsprechung des EuGH ist zu befürchten, dass das Schutzniveau aus EU-Sicht nur in äusserst extremen Fällen als



„erheblich gesenkt“ eingestuft wird. Die EU wird ihr eigenes Ziel der Marköffnung höher bewerten als den spezifischen schweizerischen Lohnschutz. Damit ist diese Klausel eine zahnlose Bestimmung, die wenig Schutz bietet und die Schweiz in einer erpresserischen Lage belässt.

5.3.4. Die Rolle des EuGH und der nationalen Justiz:

Wie in anderen Bereichen des EU-Knechtschaftsvertrags wird auch im Lohnschutz die letzte Wortkompetenz dem EuGH zugesprochen. Wo immer es um die Auslegung von EU-Recht oder unionsrechtlichen Begriffen geht, muss letztlich der EuGH entscheiden. Dies entbindet schweizerische Gerichte und Behörden ihrer autonomen Entscheidungsfreiheit und zwingt sie, eine EU-zentrierte Auslegung zu übernehmen, die den schweizerischen Interessen zuwiderlaufen kann. Das bedeutet, dass unsere hart erkämpften Standards im Lohnschutz, die auf den Besonderheiten unseres Arbeitsmarktes basieren, von einem fremden Gericht überprüft und möglicherweise unterwandert werden.

5.3.5. Folgen für den Arbeitsmarkt und die soziale Kohäsion:

Die Konsequenzen dieser Entwicklungen sind verheerend:

- **Lohndruck und Verdrängung:** Eine Schwächung der Flankierenden Massnahmen führt unweigerlich zu verstärktem Lohndruck in den unteren und mittleren Lohnsegmenten. Schweizer Arbeitnehmende, insbesondere in Branchen mit tieferen Löhnen, werden direkt dem Wettbewerb mit ausländischen Arbeitskräften ausgesetzt, die oft zu deutlich tieferen Löhnen bereit sind zu arbeiten. Dies führt zu Verdrängungseffekten und einer Lohnspirale nach unten.
- **Zweiklassengesellschaft:** Es entsteht die Gefahr einer Zweiklassengesellschaft auf dem Arbeitsmarkt, in der inländische Arbeitnehmende und ausländische, oft unter fragwürdigen Bedingungen eingesetzte Arbeitskräfte, zu unterschiedlichen Standards beschäftigt werden.
- **Untergrabung der Sozialpartnerschaft:** Die traditionell starke Sozialpartnerschaft und die Rolle der GAVs werden unterminiert. Wenn Vereinbarungen auf nationaler Ebene durch EU-Recht und dessen Auslegung unterlaufen werden können, verliert das System seine Bindungskraft.
- **Belastung der Sozialwerke:** Lohndumping führt zu geringeren Sozialversicherungsbeiträgen und gleichzeitig zu einem erhöhten Druck auf die Sozialwerke, da tiefere Löhne oder unsichere Arbeitsverhältnisse schneller zu Leistungsbezügen führen können. Dies belastet die gesamte Gesellschaft und den Steuerzahler.
- **Steigende Bürokratie und Kontrollkosten:** Paradoxerweise führt die Schwächung der FM nicht zu weniger Bürokratie, sondern zu einem massiv erhöhten Aufwand für die schweizerischen Kontrollbehörden und Sozialpartner, die versuchen müssen, die unterlaufenen Regeln mit immer schwächeren Instrumenten durchzusetzen.



5.4. Die Erpressung des Souveräns und der Verlust der Selbstbestimmung

Der gesamte Mechanismus des EU-Knechtschaftsvertrags im Bereich der Personenfreizügigkeit und des Lohnschutzes ist darauf ausgelegt, die Schweiz zu erpressen. Das Volk wird vor die Wahl gestellt: Entweder es unterwirft sich dem Diktat der EU und riskiert die Zerstörung des Lohnschutzes, oder es lehnt die Vorlage ab und riskiert ungenannte, aber stets angedrohte „Ausgleichsmassnahmen“ und einen Bruch mit der EU. Eine freie, demokratische Willensbildung wird unter solchen Umständen verunmöglicht.

Die Schweiz kann und muss ihre Eigenständigkeit im Bereich des Lohnschutzes und der Steuerung der Zuwanderung bewahren. Das Hochlohnland Schweiz mit seinem starken Sozialsystem und seiner hohen Lebensqualität ist kein Experimentierfeld für unkontrollierte Personenfreizügigkeit nach Brüsseler Muster. Unsere bewährten Institutionen, die auf Föderalismus, Subsidiarität und direkter Demokratie beruhen, sind unsere Stärken, nicht unsere Schwächen. Die Fähigkeit, unsere Arbeitsmarktpolitik an unsere spezifischen Bedürfnisse anzupassen, ist eine Kernkompetenz der nationalen Souveränität, die nicht geopfert werden darf.

5.5. Fazit: Ablehnung des EU-Knechtschaftsvertrags

Der EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich Personenfreizügigkeit und Lohnschutz ist ein Trojanisches Pferd. Er verspricht vermeintliche Vorteile durch Marktöffnung, liefert aber im Gegenzug die Zerstörung unseres Lohnschutzes, die Unterwerfung unter fremdes Recht und die Aushöhlung unserer demokratischen Institutionen. Die Risiken und Nachteile überwiegen bei weitem die fragwürdigen Vorteile. Die Schweiz muss diesen Knechtschaftsvertrag ablehnen, um ihre Souveränität, ihren Lohnschutz und ihre soziale Kohäsion zu bewahren. Ein eigenständiger Weg, der die Interessen des Schweizer Volkes in den Vordergrund stellt und den bewährten Kompromiss der Flankierenden Massnahmen verteidigt, ist nicht nur möglich, sondern zwingend notwendig für die Zukunft unseres Landes. Wir dürfen unser Erfolgsmodell nicht auf dem Altar eines fremden Diktats opfern.

6. Finanzieller Beitrag

6.1. Preis für die Knechtschaft oder Investition in die Eigenständigkeit?

Die Diskussion um den "Finanziellen Beitrag" im Kontext des sogenannten EU-Knechtschaftsvertrags ist weit mehr als eine simple Haushaltsdebatte; sie ist ein eigentlicher Lackmustest für die Frage nach der schweizerischen Souveränität, der fiskalischen Autonomie und der demokratischen Selbstbestimmung. Diese Zahlung, die der Schweiz abverlangt wird, entlarvt sich bei näherer Betrachtung als ein zentrales Instrument der Unterordnung, welches unsere nationalen Interessen nicht nur strapaziert, sondern aktiv untergräbt. Sie ist kein Ausdruck freiwilliger Solidarität oder einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf Augenhöhe, sondern der



Preis für eine erzwungene Anbindung an ein System, dessen Werte und Ziele den unseren oft diametral entgegenstehen.

Die Idee eines finanziellen Beitrags der Schweiz an die Europäische Union ist nicht neu. Historisch wurden sogenannte Kohäsionsbeiträge mit der Begründung geleistet, zur Reduzierung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten innerhalb der erweiterten EU beizutragen und damit indirekt die Stabilität in Europas engem Umfeld zu fördern. Diese früheren Beiträge wurden oft als eine Form der Solidarität dargestellt, um die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit und des Zugangs zum Binnenmarkt abzufedern. Doch der nun im Rahmen des umfassenden EU-Knechtschaftsvertrags angestrebte "Regelmäßige Finanzielle Beitrag" sprengt diesen Rahmen qualitativ und quantitativ und etabliert eine völlig neue, problematische Dimension der finanziellen Abhängigkeit.

6.2. Natur des Beitrags: Der Blankoscheck an Brüssel

Das Wesen dieses neuen finanziellen Beitrags ist fundamental besorgniserregend. Es handelt sich nicht um eine einmalige oder projektbezogene Zahlung mit klar definierten Empfängern und Zielen, über die das schweizerische Parlament und Volk umfassend befinden könnten. Vielmehr ist der Beitrag als "dynamisch" konzipiert, d.h. er ist an den mehrjährigen Finanzrahmen (MFF) der EU gekoppelt, an die wirtschaftliche Leistung der Schweiz (BIP) und zusätzlich an Parameter wie die Bevölkerungszahl. Dies führt zu einer automatischen Fortschreibung und Anpassung der Beiträge, die nach oben offen ist. Die Schweiz würde damit einen faktischen Blankoscheck an Brüssel ausstellen, dessen Endbetrag und dessen Entwicklung nicht mehr im nationalen Interesse beeinflussbar wären. Jede Erweiterung der EU, jede neue Priorität im EU-Haushalt, jede Inflation und jedes Wachstum des schweizerischen BIP würde automatisch zu höheren Forderungen führen.

Die beabsichtigte Zweckbindung des Beitrags – etwa für Kohäsion, Migration oder die Teilnahme an EU-Programmen in den Bereichen Forschung (Horizon Europe) und Bildung (Erasmus+) – mag auf den ersten Blick positiv erscheinen. Doch bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass diese Programme und Ziele primär den internen Interessen der EU dienen. Während die Schweiz bisher punktuell und projektbezogen an ausgewählten Programmen teilnehmen konnte, würde der neue Beitrag eine strukturelle Beteiligung forcieren, die nicht unbedingt unseren eigenständigen strategischen Prioritäten entspricht. Kohäsionszahlungen sind im Kern ein Umverteilungsmechanismus innerhalb der EU, um die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen ihren Mitgliedstaaten zu verringern. Die Schweiz würde als Nicht-Mitgliedstaat zu einem Nettozahler, der zur Stärkung der EU-internen Kohärenz beitragen muss, ohne selbst von den Kohäsionsleistungen zu profitieren oder diese mitgestalten zu können.

Der Finanzielle Beitrag des EU-Knechtschaftsvertrags wird also zu einer strukturellen Verpflichtung, die sich unaufhaltsam an EU-Vorgaben anpasst, ohne dass die Schweiz ein Vetorecht oder ein substanzielles Mitspracherecht hätte. Dies ist ein systematischer Angriff auf



die fiskalische Souveränität, bei der zukünftige Generationen an einen Zahlungsmechanismus gebunden werden, der ihre Handlungsfreiheit empfindlich einschränkt.

6.3. Verlust der Kontrolle: Zahlen ohne Mitsprache

Das wohl eklatanteste Merkmal des finanziellen Beitrags ist der vollständige Verlust an Kontrolle über die Verwendung der eigenen Steuergelder. Die Schweiz würde zwar substanzielle Summen an die EU überweisen, hätte aber im Gegenzug nur marginalen Einfluss auf die konkrete Ausrichtung der geförderten Programme, die Auswahl der Projekte oder die Verteilung der Gelder. Die Verwaltung und Überwachung dieser Mittel läge vollumfänglich in den Händen der EU-Institutionen, an deren Entscheidungsfindung die Schweiz als Nicht-Mitgliedstaat nicht gleichberechtigt partizipieren kann.

Dies widerspricht fundamental dem Prinzip der demokratischen Kontrolle und der Rechenschaftspflicht. Das schweizerische Parlament und die Steuerzahler hätten keine Möglichkeit, die Effizienz, die Zweckmässigkeit oder die Einhaltung unserer eigenen prioritären Ziele bei der Verwendung dieser Beiträge zu überprüfen. Die Gelder flössen in einen Topf, über dessen Inhalt und Verteilung letztlich andere entscheiden. Die EU-Kommission und andere EU-Agenturen, die mit der Verwaltung dieser Programme betraut sind, würden über die schweizerischen Milliarden verfügen, wie sie es für richtig halten, oft unter teleologischer Auslegung im Sinne der EU-Integrationsziele.

Darüber hinaus birgt der Beitrag ein immenses politisches Druckpotenzial. Die EU könnte die Freigabe von Mitteln oder die Teilnahme an bestimmten Programmen an die Bedingung knüpfen, dass die Schweiz auch in anderen Bereichen des EU-Knechtschaftsvertrags (wie der dynamischen Rechtsübernahme in anderen Sektoren oder der Akzeptanz des EuGH) fügsam ist. Dies verwandelt den finanziellen Beitrag in ein Erpressungsinstrument, welches unsere freie Entscheidungsfindung untergräbt und uns in die Rolle eines Bittstellers drängt. Die Souveränität manifestiert sich auch in der unantastbaren Verfügungsgewalt über die eigenen finanziellen Mittel. Diese würde mit dem EU-Knechtschaftsvertrag massiv beschnitten.

6.4. Opportunitätskosten: Verpasste Chancen für die Schweiz

Jeder Franken des finanziellen Beitrags, der an die EU abgeführt wird, steht der Schweiz nicht mehr für die Bewältigung eigener dringender Herausforderungen und die Stärkung nationaler Prioritäten zur Verfügung. Die Opportunitätskosten dieser Zahlungen sind immens und werden von den Befürwortern des EU-Knechtschaftsvertrags systematisch heruntergespielt.

Man stelle sich vor, welche Investitionen die Schweiz mit diesen Milliarden jährlich tätigen könnte:

- **Stärkung der AHV:** Angesichts der demografischen Entwicklung könnte ein Teil dieser Gelder direkt in die Sicherung der schweizerischen Altersvorsorge fliessen, anstatt zum Aufbau externer EU-Strukturen beizutragen.



- **Bildung und Forschung:** Anstatt indirekt EU-Programme zu finanzieren, könnten die Mittel direkt in die schweizerische Bildungs- und Forschungslandschaft investiert werden, um unsere Spitzenposition weiter auszubauen und neue, innovative Projekte zu fördern, die unsere globale Wettbewerbsfähigkeit direkt stärken.
- **Infrastruktur:** Schweizweit besteht ein enormer Bedarf an Investitionen in Verkehrsinfrastruktur, Breitbandnetze und Energieeffizienz. Mit den abzuführenden Milliarden könnten konkrete Projekte im Inland realisiert werden, die die Lebensqualität des Volkes verbessern und die Wirtschaft stärken.
- **Unterstützung von KMU:** Die lokale Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die das Rückgrat der schweizerischen Wirtschaft bilden, könnten gezielt mit diesen Mitteln gestärkt werden, um Innovationen voranzutreiben und Arbeitsplätze zu sichern.
- **Abbau von Soziallasten:** Die stetig steigenden Kosten im Gesundheitswesen und im Sozialbereich könnten mit nationalen Mitteln effektiver adressiert werden, anstatt indirekt EU-weite Sozialprogramme mitzufinanzieren, die nicht auf die spezifischen schweizerischen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Der Fokus auf einen finanziellen Beitrag zugunsten der EU, während die Schweiz selbst vor grossen innenpolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen steht, ist ein Akt der Veruntreuung nationaler Ressourcen. Er lenkt Gelder und Aufmerksamkeit von den tatsächlichen Bedürfnissen unseres Volkes ab und ordnet sie den Prioritäten einer externen Entität unter.

6.5. Erzwungene Solidarität und Verzerrung des Leistungsprinzips

Die Schweiz ist ein hochproduktives und wohlhabendes Land. Der geplante finanzielle Beitrag ist so konzipiert, dass er diese wirtschaftliche Stärke bestraft. Da der Beitrag oft am BIP pro Kopf bemessen wird, würde die Schweiz als Land mit einem überdurchschnittlich hohen BIP pro Kopf überproportional viel pro Einwohner an die EU zahlen. Dies widerspricht dem Grundsatz einer fairen Lastenverteilung und verzerrt das Leistungsprinzip. Wir würden gezwungen, eine "Solidarität" zu üben, die nicht auf einem gemeinsamen Verständnis oder geteilten Werten basiert, sondern auf der puren Forderung, die internen Ungleichgewichte anderer abzufedern.

Diese erzwungene Solidarität ignoriert zudem die Tatsache, dass die Schweiz bereits auf vielfältige Weise zur europäischen Prosperität beiträgt, sei es durch unsere Innovationskraft, unsere stabilen Finanzen, unseren Zugang zu globalen Märkten oder unser hohes Niveau an Direktinvestitionen in Europa. Diese Leistungen finden im Modell des finanziellen Beitrags keine angemessene Berücksichtigung. Stattdessen wird von uns erwartet, dass wir zahlen, um Zugang zu etwas zu erhalten, das wir oft schon haben oder besser und kostengünstiger autonom organisieren könnten.



6.6. Der Beitrag als Teil des EU-Knechtschaftsvertrags: Ein Akt der Unterordnung

Der Finanzielle Beitrag ist kein isoliertes Element. Er ist integraler Bestandteil des EU-Knechtschaftsvertrags und dient als Scharnier für die gesamte Strategie der Unterordnung. Ohne diesen Beitrag, so die implizite Drohung der EU, würde der Zugang zu anderen Bereichen des Binnenmarkts, die Teilnahme an Forschungsprogrammen oder die allgemeine Stabilität der Beziehungen gefährdet. Dies ist ein perfides Spiel, das darauf abzielt, die Schweiz in eine Abhängigkeit zu führen, aus der es langfristig keinen Ausweg mehr gibt.

Die sogenannte "Paketstrategie" des Bundesrates, welche die Verknüpfung der verschiedenen Abkommen vorsieht, ist in diesem Kontext besonders problematisch. Sie verunmöglicht eine eigenständige, sachbezogene Bewertung der einzelnen Elemente. Wenn der finanzielle Beitrag oder andere kritische Aspekte des Vertrages abgelehnt werden, droht der Zusammenbruch des gesamten Pakets, was die politische Handlungsfreiheit der Schweiz massiv einschränkt. Die Schweiz wird in die Ecke gedrängt und muss eine Entscheidung treffen, die nicht auf freiem Willen oder eigener Abwägung beruht, sondern unter dem Druck externer Forderungen getroffen wird.

6.7. Schlussfolgerung: Souveränität und Wohlstand verteidigen

Der Finanzielle Beitrag im Rahmen des EU-Knechtschaftsvertrags ist ein Symbol für den Verlust an Souveränität, fiskalischer Autonomie und demokratischer Kontrolle. Er zwingt die Schweiz, ohne substanzielles Mitspracherecht zu EU-internen Zielen beizutragen, generiert immense Opportunitätskosten für die nationalen Prioritäten und stellt ein dauerhaftes Druckmittel in den Händen der EU dar. Dieses Modell einer erzwungenen und unkontrollierten Zahlung ist mit den Grundprinzipien unseres Staates unvereinbar und würde die Schweiz in eine langfristige Knechtschaft führen.

Die Schweiz hat ihre Eigenständigkeit und ihren Wohlstand ihrer Fähigkeit zu verdanken, ihre Geschicke selbst in die Hand zu nehmen. Ein klares Nein zu diesem finanziellen Beitrag und dem gesamten EU-Knechtschaftsvertrag ist daher nicht nur ein Akt der Selbstverteidigung, sondern eine notwendige Investition in die Bewahrung unserer Souveränität, unserer direkten Demokratie und unserer erfolgreichen Zukunft. Wir dürfen nicht zulassen, dass unsere Steuergelder zum Preis unserer Freiheit werden

7. Personenfreizügigkeit: Die tickende Zeitbombe der Zuwanderung

Die Personenfreizügigkeit, einst als Säule der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union gefeiert, entpuppt sich im Kontext des vorliegenden EU-Knechtschaftsvertrags als eine tickende Zeitbombe für die schweizerische Souveränität, die direkte Demokratie und die Stabilität unserer Sozialwerke. Was ursprünglich als Austausch von Arbeitskräften gedacht war, hat sich zu einem unkontrollierbaren Zuwanderungsmechanismus entwickelt, der die Belastbarkeit unseres Systems massiv überstrapaziert. Der nun geplante



Ausbau und die Dynamisierung der Personenfreizügigkeit durch die Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie würden diesen Prozess irreversibel beschleunigen und die Schweiz in eine Abhängigkeit zwingen, die mit den Grundlagen unseres Landes unvereinbar ist. Es handelt sich nicht um eine partnerschaftliche Weiterentwicklung, sondern um eine Zementierung der Unterordnung unter ein fremdes Diktat.

Die Schweiz ist ein attraktives Land, gezeichnet von hohem Wohlstand, ausgezeichneter Lebensqualität und einem stabilen Sozialsystem. Diese Magnetwirkung, in Kombination mit der ungezügelten Personenfreizügigkeit, hat seit ihrer Einführung zu einer Zuwanderung geführt, die weit über alle anfänglichen Prognosen hinausgeht. Während vor der Abstimmung über die Bilateralen Abkommen noch von einer überschaubaren Nettozuwanderung die Rede war, hat die Realität diese Zahlen um ein Vielfaches übertroffen. Dies hat zu einem immensen Druck auf unsere Infrastruktur, den Wohnungsmarkt, die Umwelt und unsere Sozialwerke geführt. Die Masseneinwanderungsinitiative, die 2014 von Volk und Ständen angenommen wurde, war ein deutliches Zeichen des Stimmvolkes, dass die Schweiz ihre Zuwanderung wieder eigenständig steuern und begrenzen will. Artikel 121a der Bundesverfassung ist seither ein klarer Auftrag: Die Schweiz soll die Zuwanderung eigenständig steuern, Höchstzahlen und Kontingente festlegen und keine völkerrechtlichen Verträge abschliessen, die diesen Vorgaben widersprechen.

Doch genau dieser Volkswille wird durch den EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich der Personenfreizügigkeit systematisch untergraben. Das Kernproblem liegt in der angestrebten Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) der EU. Diese Richtlinie weitet die Rechte von EU-Bürgern massiv aus und geht weit über das hinaus, was im ursprünglichen Freizügigkeitsabkommen vorgesehen war. Sie festigt die sogenannten Aufenthalts- und Verbleiberechte, erweitert den Familiennachzug drastisch und sichert den Zugang zu Sozialleistungen – all dies unter dem Deckmantel des Diskriminierungsverbots gegenüber Inländern.

7.1. Ausbau des Daueraufenthaltsrechts

Der Ausbau des Daueraufenthaltsrechts ist hierbei besonders alarmierend. Die Unionsbürgerrichtlinie sieht vor, dass EU-Bürger, die sich fünf Jahre lang rechtmässig in einem Gastland aufgehalten haben, ein unentziehbares Daueraufenthaltsrecht erwerben. Das Entscheidende daran: Dieses Recht ist nicht mehr an die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit gebunden. Wer einmal fünf Jahre in der Schweiz gearbeitet hat, kann hierzulande bleiben, selbst wenn er arbeitslos wird und Sozialhilfe beziehen muss. Dies ist ein fundamentaler Bruch mit der schweizerischen Regelung, die ein Aufenthaltsrecht in der Regel an eine fortbestehende Integration in den Arbeitsmarkt knüpft. Die Folge ist ein massives Sozialhilferisiko: Die Schweiz würde sich verpflichten, EU-Bürgern, die nur kurz eingezahlt, aber fünf Jahre verweilt haben, vollen Zugang zu den Schweizer Sozialleistungen zu gewähren. Dies würde unser System der sozialen Sicherheit massiv belasten, da EU-Bürger, die in der Schweiz leben, oft von deutlich höheren Sozialleistungen profitieren als in ihren Herkunftsländern. Die prognostizierten Kosten für



Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen belaufen sich auf Milliardenbeträge – eine direkte Umverteilung von schweizerischen Steuergeldern an Personen, die oft wenig zur hiesigen Wertschöpfung beigetragen haben.

7.2. Erweiterungen im Familiennachzug

Noch gravierender sind die geplanten Erweiterungen im Familiennachzug. Die Unionsbürgerrichtlinie dehnt den Kreis der nachzugsberechtigten Personen signifikant aus. Künftig hätten nicht nur enge Familienmitglieder wie Ehepartner und minderjährige Kinder einen Anspruch, sondern auch eingetragene Lebenspartner, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie (Eltern, Grosseltern, Enkel) sowie pflegebedürftige Angehörige – oft unter sehr grosszügigen Bedingungen (z.B. Unterhaltsbedürftigkeit). Dies ermöglicht eine faktisch unbegrenzte Einwanderung ganzer Grossfamilien, oft aus Drittstaaten, deren Mitglieder sich über EU-Bürger naturalisiert haben, und ohne Aussicht auf eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt. Das Problem wird verschärft, wenn diese Familie kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt und direkt vom Sozialstaat leben muss. Die Erfahrungen in anderen EU-Ländern zeigen, dass dies zu einer erheblichen Belastung der Sozialsysteme, des Wohnungsmarktes, der Infrastruktur (Kindergärten, Schulen) und des gesellschaftlichen Zusammenhalts führen kann. Die Schweiz verlöre endgültig die Kontrolle darüber, wer zuwandert und wie viele Menschen in unser Land kommen.

7.3. Massloser Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürger

Der Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürger wird unter dem Diktat der Unionsbürgerrichtlinie massiv und unkalkulierbar ausgeweitet. Gemäss dem EU-Recht und der Rechtsprechung des EuGH haben Unionsbürger, die sich rechtmässig in einem Gaststaat aufhalten, Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Inländern. Dies umfasst neben den allgemeinen Sozialhilfeleistungen auch Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenentschädigung oder Familienzulagen. Die Schweiz würde gezwungen, diese Leistungen ohne Einschränkungen oder Karenzfristen auch an Personen auszus zahlen, die nur kurz ins System eingezahlt haben. Das bedeutet, dass EU-Bürger nach kurzer Verweildauer in der Schweiz oder bei geringen Beitragszeiten vollen Anspruch auf die weit überdurchschnittlichen schweizerischen Sozialleistungen erhalten, selbst wenn sie diese ins Ausland exportieren, wie es bei Kinderzulagen bereits der Fall ist. Dies führt zu einer Aushöhlung des Solidaritätsprinzips und einer massiven Belastung des Schweizer Steuerzahlers.

7.4. Dynamische Rechtsübernahme

Besonders perfide ist die Tatsache, dass die Schweiz mit dem EU-Knechtschaftsvertrag auch die dynamische Rechtsübernahme in diesem hochsensiblen Bereich akzeptieren soll. Das bedeutet, dass jede zukünftige Ausweitung von Rechten für EU-Bürger im Bereich der Personenfreizügigkeit und des Sozialstaats, welche von der EU beschlossen wird, automatisch für die Schweiz gelten würde. Unsere direktdemokratischen Instrumente – Initiativen und Referenden – würden faktisch



wirkungslos. Sollte das Volk einer neuen Ausweitung widersprechen, drohten der Schweiz massive Sanktionen seitens der EU. Die Schweiz würde zu einem reinen Umsetzungsgehilfen und verlöre ihre Fähigkeit, auf die sich ständig ändernden Realitäten der Zuwanderung und des Sozialstaats autonom zu reagieren. Die Geschichte zeigt, dass die EU ständig neue Rechte für ihre Bürger entwickelt und ausweitet, besonders durch die migrationsfreundliche Rechtsprechung des EuGH.

7.5. Schutzklausel und “Gegenmassnahmen” der EU

Der sogenannte "Schutzmechanismus" oder die Schutzklausel, die manchmal als Feigenblatt für die dynamische Rechtsübernahme angeführt wird, ist in diesem Kontext eine Farce. Diese Klausel, die bei "schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen" angerufen werden könnte, ist faktisch wirkungslos. Die Anrufungsbedingungen sind extrem hoch, die Definition von "schwerwiegend" liegt im Ermessen der EU beziehungsweise des EuGH, und die Beweislast liegt bei der Schweiz. Selbst wenn die Schweiz die Kriterien erfüllen könnte, drohen bei der Anrufung der Klausel massive Gegenmassnahmen der EU, die weitaus mehr Schaden anrichten könnten. Historisch hat die Schweiz diese Klausel in der Vergangenheit nie angewendet, selbst nicht nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative, was die politische Realität und den Druck der EU unterstreicht.

7.6. Fazit: Unkontrollierte Zuwanderung und unfinanzierbarer Sozialstaat

Der EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich der Personenfreizügigkeit zeugt von einem tiefgreifenden Misstrauen in die schweizerische Selbstbestimmung. Es wird eine Logik etabliert, bei der die Schweiz unter permanentem Druck steht, sich den EU-Vorgaben anzupassen, ohne echte Mitsprache. Dies ist keine Partnerschaft auf Augenhöhe, sondern ein Akt der Unterordnung. Es ist ein "EU-Diktat", welches die Schweiz dazu zwingt, ihre bewährten Modelle des Lohnschutzes, ihrer Sozialwerke und ihrer Zuwanderungspolitik aufzugeben oder irreversibel zu schwächen.

Die Schweiz braucht keine unkontrollierte Zuwanderung. Sie zersetzt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, belastet die Infrastruktur und führt zu einem unfinanzierbaren Sozialstaat. Das Schweizer Volk hat mit Artikel 121a der Bundesverfassung einen klaren Auftrag formuliert. Diesem Auftrag muss stattgegeben werden. Die Ablehnung des EU-Knechtschaftsvertrags und seiner unannehmbaren Bestimmungen zur Personenfreizügigkeit ist eine unumgängliche Notwendigkeit, um die Autonomie, die Prosperität und die direkte Demokratie der Schweiz zu schützen. Wir dürfen unser Land nicht zu einem offenen Sozialbüro für ganz Europa machen.

8. Lebensmittelsicherheit: CH-Erfolgsmodell unter dem EU-Diktat

Die Lebensmittelsicherheit ist in der Schweiz weit mehr als eine technische Regulierungsfrage; sie ist ein fundamentaler Pfeiler unseres Konsumentenschutzes, unserer Landwirtschaft, unserer Gesundheit und letztlich unserer nationalen Identität. Die strengen Qualitätsstandards, die wir in



diesem Bereich pflegen, sind das Ergebnis einer über Generationen gewachsenen Kultur der Sorgfalt, einer föderalistisch organisierten Kontrolle und einer tief verwurzelten direkten Demokratie, die es dem Schweizer Volk ermöglicht, direkt über die Art und Weise ihrer Ernährung zu bestimmen. Der vorliegende "EU-Knechtschaftsvertrag" droht dieses bewährte System unwiderruflich zu zerstören, indem er die schweizerische Lebensmittelsicherheit dem Diktat der Europäischen Union unterstellt und dies als vermeintliche „Harmonisierung“ verkauft.

Die Schweiz hat sich als Land mit ausserordentlich hohen Standards in der Lebensmittelsicherheit etabliert. Unser Ruf als Produzent von qualitativ hochwertigen, sicheren und oft regional verankerten Lebensmitteln ist weltweit anerkannt. Dies ist das Ergebnis einer Kombination aus mehreren Faktoren: einer naturnahen und nachhaltigkeitsorientierten Landwirtschaft, einer föderalistischen Struktur mit effektiven kantonalen und kommunalen Kontrollmechanismen, einem starken Konsumentenschutz und nicht zuletzt einem Volk, die sich wiederholt für eine autonome und qualitätsbewusste Lebensmittelpolitik ausgesprochen hat – man denke nur an den Verzicht auf Gentechnik-Lebensmittel oder die strengen Tierschutzbestimmungen. Dieser "Swiss Finish" ist kein Luxus, sondern ein bewusst gewählter Weg, der das Vertrauen der Konsumenten stärkt und unseren Produzenten einen Wettbewerbsvorteil verschafft.

Der "EU-Knechtschaftsvertrag" indes sieht eine umfassende Integration der Schweiz in eine "gemeinsame Lebensmittelsicherheitszone" mit der EU vor. Dies mag auf den ersten Blick harmlos klingen, verbirgt aber einen systematischen Angriff auf die schweizerische Souveränität in einem derart sensiblen Bereich. Das Kernproblem ist die dynamische Rechtsübernahme kombiniert mit der Unterstellung unter die EU-Gerichtsbarkeit.

8.1. Dynamische Rechtsübernahme: Eine Einbahnstrasse nach Brüssel

Der Vertrag verpflichtet die Schweiz, die aktuellen und zukünftigen EU-Rechtsakte in Bezug auf die gesamte Lebensmittelkette – von der Produktion über die Verarbeitung und den Vertrieb bis hin zu den Kontrollen – "so rasch wie möglich" in ihre nationale Gesetzgebung zu übernehmen. Dies ist keine Partnerschaft, sondern eine Einbahnstrasse. Die EU, getrieben von ihren Integrationszielen und der Notwendigkeit, einen homogenen Binnenmarkt zu schaffen, entwickelt ständig neue Regulierungen. Die Schweiz wird von einem eigenständigen Gesetzgeber zu einem reinen Umsetzer degradiert.

Diese dynamische Rechtsübernahme höhlt die schweizerische Gesetzgebungshoheit in einem Ausmass aus, welche mit unserem politischen System unvereinbar ist:

- **Ausschaltung der direkten Demokratie:** Neue EU-Erlasse zur Lebensmittelsicherheit werden in Brüssel von Gremien beschlossen, in denen die Schweiz als Nicht-Mitgliedstaat kein Stimmrecht hat. Die Möglichkeit des Parlaments, diese Vorlagen umfassend zu beraten, geschweige denn des Volkes, per Referendum darüber abzustimmen, wird faktisch auf ein Minimum reduziert oder gänzlich negiert. Eine Ablehnung durch das Volk wäre mit der Gefahr von massiven "Ausgleichsmassnahmen" und Sanktionen durch die EU verbunden, was die demokratische Willensbildung zur Farce macht.



- Verlust des Föderalismus: Viele Kompetenzen im Bereich der Lebensmittelkontrolle, des Tierschutzes oder der Landwirtschaft liegen heute bei den Kantonen und Gemeinden. Diese hoheitlichen Aufgaben würden durch die zentrale EU-Regulierung massiv beschnitten. Die Vielfalt und Anpassungsfähigkeit an lokale Gegebenheiten, die den Föderalismus auszeichnet, ginge verloren. Kantone und Gemeinden würden zu reinen Durchführungsstellen fremder Vorgaben degradiert.
- Kein "Swiss Finish" mehr möglich: Die dynamische Übernahme bedeutet, dass die Schweiz zukünftig keine strengeren oder spezifischeren Standards mehr einführen könnte, wenn diese vom EU-Recht abweichen. Das bewährte Prinzip des "Swiss Finish", welches uns in vielen Bereichen wie dem Tierschutz oder der Gentechnik eine Vorreiterrolle einräumt, wäre nicht mehr haltbar.

8.2. Die Suprematie des EuGH: Fremde Richter diktieren unsere Esskultur

Ein weiterer unerträglicher Aspekt des EU-Knechtschaftsvertrags ist die Unterstellung unter die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Bei Streitigkeiten über die Auslegung des EU-Rechts im Bereich der Lebensmittelsicherheit muss ein vorgesehenes Schiedsgericht letztinstanzlich den EuGH anrufen, dessen Urteil bindend ist.

Dies ist ein massiver Angriff auf die schweizerische Rechtshoheit:

- EuGH als Förderer der Integration: Der EuGH ist kein neutrales Gericht; er ist ein Motor der europäischen Integration und legt das Unionsrecht stets so aus, dass es die Ziele der EU maximal fördert. Dies steht im diametralen Gegensatz zur schweizerischen Rechtsprechung, die darauf abzielt, die nationale Souveränität und die Besonderheiten unseres Staates zu bewahren.
- Entmachtung der schweizerischen Gerichte: Unsere nationalen Gerichte würden in Fragen der Lebensmittelsicherheit zu reinen Befehlsgehilfen des EuGH degradiert. Sie müssten die Auslegung des EuGH übernehmen, selbst wenn diese den schweizerischen Gegebenheiten oder dem Volkswillen widerspricht.
- Unkenntnis unserer Realität: Der EuGH und die EU-Bürokratie sind nicht mit den spezifischen Gegebenheiten der schweizerischen Landwirtschaft, ihrer Topografie (Gebirge, kleine Betriebe) und unserer Konsumentenpräferenzen (direkte Vermarktung, regionale Produkte) vertraut. Entscheidungen, die sich an der grossindustriellen Landwirtschaft Europas orientieren, würden unserem Erfolgsmodell übergestülpt.

8.3. Konkrete Bedrohungen für die schweizerische Lebensmittelsicherheit

Die Folgen dieser Unterordnung sind alarmierend und betreffen jeden Einzelnen, vom Bauern über den Konsumenten bis zum Koch:

- **Verlust der Gentech-Freiheit:** Artikel 7 des Protokolls, der „zufällig vorhandene oder technisch nicht vermeidbare Spuren von [GVO]“ bei der Zulassung von Produkten erlaubt,



ist ein gezielter Angriff auf das schweizerische Gentech-Moratorium. Was als „Spuren“ beginnt, kann sich zur systematischen Einschleusung gentechnisch veränderter Organismen in unsere Lebensmittelkette entwickeln. Der EuGH wird den Begriff der „Zufälligkeit“ im Sinne der EU auslegen, welcher insgesamt weniger restriktiv mit GMOs umgeht. Die Schweiz würde ihr historisches Recht verlieren, selbst über die grundsätzliche Frage der Gentechnik zu entscheiden.

- **Aushöhlung des Tierschutzes:** Die Schweiz verfügt über strengere Tierschutzbestimmungen als die EU, etwa bei der Käfighaltung von Legehennen oder bei schmerzhaften Eingriffen ohne Betäubung. Die dynamische Rechtsübernahme würde bedeuten, dass wir de facto die oft niedrigeren EU-Standards akzeptieren müssten. Dies führt zu einem unfairen Wettbewerb, bei dem Schweizer Bauern, die aufwendigere Tierschutzmassnahmen einhalten, mit billigeren Importen aus dem EU-Raum konkurrieren müssten, die nach geringeren Standards produziert wurden. Der Konsument würde durch eine verwässerte Kennzeichnung getäuscht und das Vertrauen in Schweizer Produkte ginge verloren.
- **Bedrohung der Vielfalt und regionaler Produkte:** Die EU-Regulierungen sind auf einen Massenmarkt und oft auf grossindustrielle Prozesse ausgelegt. Dies bedroht die Vielfalt unserer regionalen Spezialitäten, traditionellen Herstellungsmethoden und kleinen Betriebe. Ob Alpkäse, Bündnerfleisch oder Spezialbrote – viele dieser Produkte existieren nur, weil sie nach spezifischen, oft traditionellen schweizerischen Standards hergestellt werden. Eine forcierte "Harmonisierung" würde diese einzigartige Vielfalt nivellieren und zu einer Austauschbarkeit der Produkte führen.
- **Belastung für kleine und mittlere Betriebe (KMU):** Die EU-Bürokratie ist komplex und aufwendig. Schweizer KMU, von Bauernmärkten bis zu lokalen Gastronomiebetrieben, wären mit einer Flut neuer Vorschriften konfrontiert, die für sie kaum zu bewältigen wären. HACCP-Konzepte, Rückverfolgbarkeitssysteme, Dokumentationspflichten – all dies ist für Grossbetriebe konzipiert, nicht für den Hofladen, die Dorfmetzgerei oder das Quartierrestaurant. Viele kleine Betriebe müssten schliessen, was nicht nur Arbeitsplätze kosten, sondern auch die regionale Wertschöpfung und die lokale Versorgung schwächen würde.
- **Transparenz- und Informationsdefizite:** Das Argument, die Integration würde die Transparenz erhöhen, ist trügerisch. EU-Vorgaben sind oft von Kompromissen geprägt und die Informationen über Herkunft und Produktionsweisen sind nicht immer so detailliert, wie es der informierte schweizerische Konsument gewohnt ist. Der EU-Knechtschaftsvertrag schafft Mechanismen (z.B. Geheimhaltung bei Vertragsverhandlungen), die eine transparente Informationspolitik erschweren, anstatt sie zu fördern.



8.4. Wirtschaftliche Kosten und unkalkulierbare Risiken

Die Kosten des EU-Knechtschaftsvertrags im Bereich Lebensmittelsicherheit sind immens und vielschichtig:

- Direkte Kosten: Die Schweiz müsste finanzielle Beiträge an EU-Agenturen wie die EFSA (European Food Safety Authority) leisten und ihre nationalen Kontrollsysteme anpassen. Dies würde zu einem erheblichen Personal- und Ressourcenaufwand in den Bundesämtern, Kantonen und Gemeinden führen.
- Bürokratiekosten für Unternehmen: Kleinere Betriebe würden durch die Anpassung an EU-Normen und den erhöhten administrativen Aufwand stark belastet, was ihre Wettbewerbsfähigkeit schwächen und zu Betriebsaufgaben führen könnte.
- Verlust von Wettbewerbsvorteilen: Schweizer Produzenten, die höhere Standards einhalten, würden ihre Wettbewerbsvorteile gegenüber billigeren EU-Importen verlieren, was den Druck auf Preise und Qualität erhöhen würde.
- Konsumentenpreis: Es ist zu befürchten, dass Konsumenten langfristig entweder höhere Preise für weiterhin qualitativ hochwertige Schweizer Produkte zahlen müssten oder auf billigere, nach tieferen Standards produzierte EU-Ware ausweichen würden, was einem Qualitätsverlust gleichkäme.

8.5. Schlussfolgerung: Souveränität und Qualität verteidigen

Der EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich Lebensmittelsicherheit ist eine inakzeptable Zumutung für die Schweiz. Er ist ein Synonym für den Verlust unserer Souveränität, die Aushöhlung unserer direkten Demokratie und den Verzicht auf unsere bewährten Standards im Konsumenten-, Tier- und Umweltschutz. Er zementiert eine Einbahnstrasse der Anpassung an Fremdrecht, ohne echte Mitsprache oder die Möglichkeit, unsere spezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die Schweiz hat ein funktionierendes System der Lebensmittelsicherheit, welches auf Vertrauen, Qualität und Eigenständigkeit basiert. Wir brauchen keine "gemeinsame Lebensmittelsicherheitszone" nach EU-Diktat, die unsere Bauern bedroht, unsere Konsumenten täuscht und unsere politischen Institutionen entmündigt. Ein klares Nein zu diesem EU-Knechtschaftsvertrag ist daher nicht nur ein Akt der Verteidigung unserer Souveränität, sondern eine Investition in die Gesundheit unseres Volkes, die Zukunft unserer Landwirtschaft und die Bewahrung unserer einzigartigen Identität. Wir dürfen nicht zulassen, dass über Jahrzehnte aufgebaute Qualität und Vertrauen dem Diktat eines fremden Systems geopfert werden.

9. Gesundheitsvorschriften: Unterjochung und Zensur

MASS-VOLL! lehnt das Gesundheitsabkommen, als Bestandteil des EU-Knechtschaftsvertrages, in seiner Gesamtheit ab.



Das Abkommen widerspricht sowohl der staatlichen Souveränität, als auch den Interessen des Schweizer Volkes.

9.1. Kosten

Eine konservative Schätzung der Kosten für die Schweiz beläuft sich alleine für dieses Abkommen auf jährlich 35-55 Mio. CHF.

Dieser Betrag wird durch einen von der EU festgelegten BIP-Schlüssel festgelegt (Institutionelles Protokoll, Art. 13), wobei für das Parlament keinerlei Mitspracherecht bei der Höhe der Zahlungen vorgesehen ist.

9.2. Rechte und Pflichten

Der Schweiz werden volle Pflichten auferlegt. Im Gegenzug bekommt sie null Rechte, muss der EU Daten liefern, Rechtsakte übernehmen und nationale Standards angleichen. Ein Stimmrecht in den relevanten Gremien des ECDC (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) ist gemäss dem erläuternden Bericht, S. 834 nicht vorgesehen.

9.3. Scheinautonomie

Rein formell bleiben nationale Behörden bestehen, unterliegen faktisch jedoch einem Anpassungsdruck der EU. Durch die Übernahme von EU-Recht verliert die Schweiz in diesem Bereich deutlich an Autonomie. Bei Ablehnung des Gesundheitsabkommens droht die EU mit Ausschluss oder Sanktionen.

9.4. Abhängigkeit im Notfall

Gemäss dem bereits erwähnten erläuternden Bericht, S. 834, würde sich die Schweiz beim Eingehen des Gesundheitsabkommens verpflichten, epidemiologische Daten regelmässig an die EU zu liefern. Dies würde im Krisenfall zu einer Abhängigkeit gegenüber Brüssel führen.

9.5. Einschränkung der Meinungsfreiheit unter dem Vorwand der „Desinformation“

Eine dynamische Übernahme von EU-Regeln gegen «Desinformation» beibehaltet die Gefahr der Einschränkung von Grundrechten gemäss Bundesverfassung, konkret Art. 16 BV (Meinungs- und Informationsfreiheit sowie Art. 17 BV (Medienfreiheit). Eine Unterdrückung von kritischen Stimmen könnte somit unter dem Vorwand der „Desinformation“ erfolgen.

9.6. Immunitäten für EU-Organe

Gemäss dem erläuternden Bericht, S. 834, geniesst sowohl das ECDC, als Agentur der EU, als auch dessen Personal in der Schweiz Vorrechte und Befreiungen. In einem Krisenfall fehlt der Schweiz somit jede rechtliche Kontrolle.



9.7. Fazit

Das sogenannte Gesundheitsabkommen ist kein partnerschaftlicher Vertrag, sondern ein schleichender Souveränitätsverzicht. Es würde zu einem Abfluss von Schweizer Steuergeld nach Brüssel führen, ohne dass die Schweiz bei dessen Verwendung mitreden dürfte. Es beinhaltet den Zwang, sensible Gesundheitsdaten preiszugeben und an die EU zu übermitteln, auf deren Basis diese Entscheide vollziehen könnte und unsere nationalen Behörden zu reinen Vollzugsgehilfen degradiert. Weiter bedroht das Abkommen verfassungsmässige Grund- und Freiheitsrechte auf Basis von EU-Regeln gegen „Desinformation“. Im gesundheitlichen Krisenfall würden wir abhängig von Brüsseler Entscheidungen und den Entscheidungen dessen Bürokraten.